

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 01 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Simon Heinrich Pelzer
- 02 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Obasogie Osayuwamen
- 03 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Dirk Biermann

Hinweisbekanntmachungen

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
15.01.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

01

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Simon Heinrich Pelzer, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30627, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.01.2015

Bertram
Bürgermeister

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.01.2015

Bertram
Bürgermeister

03

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Dirk Biermann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteter

Hundesteuerbescheid vom 17.01.2014 - Debitoren-Nr. 5051451-0300

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung -Steuern u. Abgaben-
Zimmer 544 A, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

02

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Obasogie Osayuwamen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12683 A + B + C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 04 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Eschweiler
- 05 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf städt. Friedhöfen
- 06 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 07 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Turhan Aratir
- 08 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Werner Reinhard
- 09 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Adellah Chbakou
- 10 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Josef Daniel Ingoli
- 11 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Quoc Khuong Luong
- 12 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Frau Gabriele Christe Steiner

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler - Hücheln)

32. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
03.02.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

04

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 16.12.2014 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 438.517.552,11 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von – 3.973.204,31 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 2.633.396,13 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2013

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		55.241.137,59
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	141.310,34	2.	Sonderposten		115.908.065,72
	1.2	Sachanlagen	369.208.152,42	3.	Rückstellungen		77.159.869,19
	1.3	Finanzanlagen	54.036.913,31	4.	Verbindlichkeiten		179.577.976,99
2.	Umlaufvermögen			5.	Passive Rechnungsabgrenzung		10.630.502,62
	2.1	Vorräte	1.345.754,18				
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.644.862,49				
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
	2.4	Liquide Mittel	2.633.396,13				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		3.507.163,24				
Bilanzsumme			438.517.552,11	Bilanzsumme			438.517.552,11

2. Ergebnisrechnung 2013

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2013 in €
+	Ordentliche Erträge	132.455.158,39
-	Ordentliche Aufwendungen	-138.284.615,85
=	Ordentliches Ergebnis	-5.829.457,46
+	Finanzergebnis	1.856.253,37
=	Ergebnis der laufenden Verwaltung	-3.973.204,09
-	Außerordentliches Ergebnis	-0,22
=	Jahresergebnis	-3.973.204,31
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	167.925,13
	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-119.826,49
	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-1.412.634,00
	Verrechnungssaldo:	-1.364.535,36

3. Finanzrechnung 2013

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2013 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	132.663.289,75
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-122.705.446,44
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.957.843,31
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.777.992,96
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.948.714,53
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.170.721,57
=	Finanzmittelüberschuss	3.787.121,74
-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.478.908,10
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.308.213,64
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	635.392,85
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	689.789,64
=	Liquide Mittel	2.633.396,13

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 12.01.2015

Bertram
Bürgermeister

05

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am 31.12.2014.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen in Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1994 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen Bergrath und Dürwiß bis zum 31.12.1989 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, Röhe, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1984 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehrrath bis zum 31.12.1984 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1994 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.b.)

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbeilage und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

Abräumung

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2015** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 19.01.2015

Bertram
Bürgermeister

06

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2015** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	014	Emonds
01	041-042	Geuenich
02	140	Granrath
03	031-032	Kremer
05	041-042	Fuß
05	104-105	Pütz
05	171	Rajh
06	141-142	Horst
UW01	006	Wolf

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
01	084	Sieger/Ohligschläger
01	156-158	Nießén
01	163	Hermanns
01	198-199	Reuter
01	317	Kotzeck

02	018-019	Lange
02	175-176	Gerisch
06	094	Clermont
06	104	Derjung
06	169-170	Hommelsheim
06	171	Schroeteler
07	016-017	Maaßen
08	013-014	Mürkens
08	077	Lünemann
09	017	Töller
09	102	Gulgans
KWG18	001	Runkel
KWG18	023	Hövelmann
KWG18	024	Becker
KWG18	026	Reimer-Keller
KWG18	029	Pauler
KWG18	030	von Knobelsdorff
KWG18	031	Horriar
KWG18	032	Schulte

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	016-017	Wiechers
02	083-084	Liese
02	166	Willms
02	240-241	Kurth
02	272-273	Wolff
03	038-041	Vaßen
03	081	Schaaf

Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	036-037	Wildrath
01	040-040a	Conzen
01	071-072	Böhmer
01	129-130	Lammertz
01	153	Nüsser

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
02	012-013	Koch
02	060	Thelen
02	084-085	Stormanns
02	172-173	Stormanns

Friedhof Neu-Lohn

Feld Nr. Grabstätte

01	016-018	Krahe
01	022-023	Bennewitz
01	111-112	Weidenfeld
02	046	Müller

Friedhof Nothberg

Feld Nr. Grabstätte

01	108-109	Int Zandt
01	121	Frohn
01	136	Schug
01	138-139	Velden
01	169-170	Wunderlich
02	163	Bündgens
03	005-006	Schmitz
03	101-102	Wings
03	187-188	Jansen

Friedhof Röhe

Feld Nr. Grabstätte

01	090-091	Hermanns
01	094-095	Imping
04	055-056	Wimmers

Friedhof St. Jöris

Feld Nr. Grabstätte

01	110-111	Dohlen-Jöris
01	118-119	Jünger

Friedhof Stich

Feld Nr. Grabstätte

01	190-191	Koch
01	242a	Lenzen
03	036-037	Helmle
04	104	Falkenberg
04	126-127	Jansen
04	138-139	Dreesen
05	086-087	Brüsselbach

06	085-086	Wagner
08	016	Porten
11	048-049	Schuman
11	056-057	Diebowski
11	066-067	Strauch
14	083-084	Popp
17	023-024	Zimmermann
17	055-056	Wintersohle
20	018-019	Gülpen

Friedhof Stich

Feld Nr. Grabstätte

KWG18	002	Kugel
KWG18	006	Zühlsdorff
KWG18	013	Heinel
KWG18	032	Lennartz
UW03	032	Haarseim
UW03	095	Bachmann
UW03	098	Kaldenbach
UW20	008	Giesen
UW20	011	Fiebrantz
UW20	020	Kröffges

Friedhof Weisweiler

Feld Nr. Grabstätte

01	082-083	Mock
01	104-105	Trost
01	164-165	Tilly
02	197-198	Spennes
03	002-003	Baumann
04	105-106	Katterbach
04	165-166	Zylus
04	173-174	Bohnen
04	262-263	Sieger
05	170-171	Flecken
05	224-225	Hartmann
05	254-255	Sieger
07	059-060	Bracht
07	077	Lövenich
UW03	020	Schmitz
UW03	023	Butterweck
UW03	025	Fränz

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
UW06	015	Volknant
UW06	015a	Volknant
UW07-i	024	Krehla

Eschweiler, den 19.01.2015

Bertram
Bürgermeister

07

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Turhan Aratir, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12763, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.01.2015

Bertram
Bürgermeister

08

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Werner Reinhard, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzei-

chen 512.2/UVK/30428C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.01.2015

Bertram
Bürgermeister

09

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Adellah Chbakou, derzeitiger Aufenthalt im Ausland, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12699 A + B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.01.2015

Bertram
Bürgermeister

10

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Joseph Daniel Ingoli, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrenden Mitteilungen gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13042, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gelten die Mitteilungen an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.01.2015

Bertram
Bürgermeister

11

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Quoc Khuong Luong, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrenden Mitteilungen gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13040, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gelten die Mitteilungen an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.01.2015

Bertram
Bürgermeister

12

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Gabriele Christe Steiner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteter Bescheid über Grundbesitzabgaben 2015 - Debitoren-Nr. 5034155-0100-2

kann von der Steuerpflichtigen
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzbuchhaltung -Steuern u. Abgaben-
Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 26.01.2015

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen**J A G D G E N O S S E N S C H A F T**

Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)
Jagdgen. EschweilerIV F.W. Balden
Bongarder-Hof, 52249 Eschweiler

Eschweiler, den 22.01.2015

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu unserer Versammlung ein.

Datum: 3. März 2015
Uhrzeit: 20.00 Uhr

Ort: Gaststätte zum Tannenberg in Hücheln

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Feststellen des Stimmrechtes
4. Protokollverlesung der letzten Versammlung v.2.4.2013
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassierers
8. Jagdpachtauszahlung
9. Angliederung EJB-Bovenberg (Feldjagd)
10. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgen. EschweilerIV (Weisweiler-Hücheln) sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlusfassung muß sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so daß der Nachweis der bejagbaren Fläche erfolgen muß. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Gruß

F.W. Balden (Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
c/o. F.W. Balden
Bongarder-Hof
52249 Eschweiler
Tel. 02403-65151

Vorsitzender	F.W. Balden
Stellv.-Vors.	Hubert Reinartz
Beisitzer	Hubert Mock und Dieter Contzen
Stellv. Beisitzer	K.H. Schmitz und A. Bardenheuer
Kassierer	H.J. Heinen

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 13 2. Änderung des Bebauungsplans 123 - Maarfeld -
- 14 Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße -
- 15 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
- 16 Bürgerinformationsveranstaltung Windenergieanlagen
- 17 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Frau Dr. Claudia Kugel
- 18 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR - BKJ

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
12.02.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

13

Der Bürgermeister

Bekanntmachung**vom 10.02.2015**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 die öffentliche Auslegung der

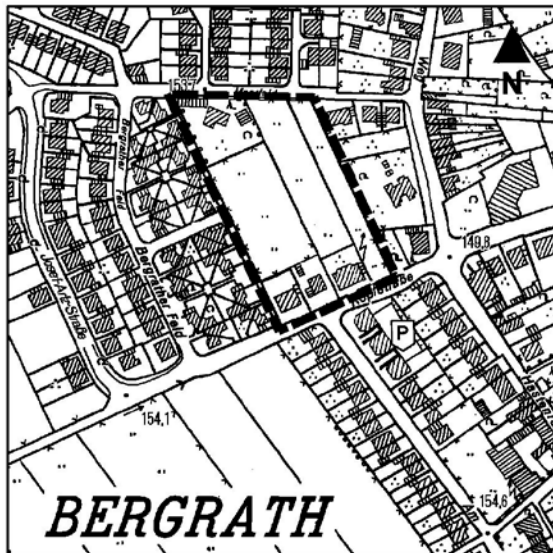
**2. Änderung des Bebauungsplans 123
– Maarfeld –**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 123 - Maarfeld - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

23.02.2015 bis 24.03.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 123 - Maarfeld - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur 2. Änderung des Bebauungsplans 123 - Maarfeld - stehen die folgenden Unterlagen bzw. die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Kennzeichnung des humosen Bodenmaterials im Plangebiet sowie den Hinweisen zum Denkmalschutz, zu Kampfmitteln und zu artenschutzrechtlichen Belangen,
- Begründung mit Darstellung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung und Darstellung der Umweltbelange,
- Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund-, Grundwasserverhältnissen mit Angaben zur allgemeinen Bebaubarkeit sowie Versickerungsfähigkeit,
- Erläuterungsbericht zur Erschließung (Entwässerungskonzept),
- Stellungnahme zum Artenschutz,
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu dem humosen Bodenmaterial, zur Denkmalpflege, zu Kampfmitteln und zum Bergbau,
- Sitzungsvorlage 003/15, Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 123 – Maarfeld - stehen ab dem 23.02.2015 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 123 - Maarfeld - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 10.02.2015

Bertram
Bürgermeister

14

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 10.02.2015

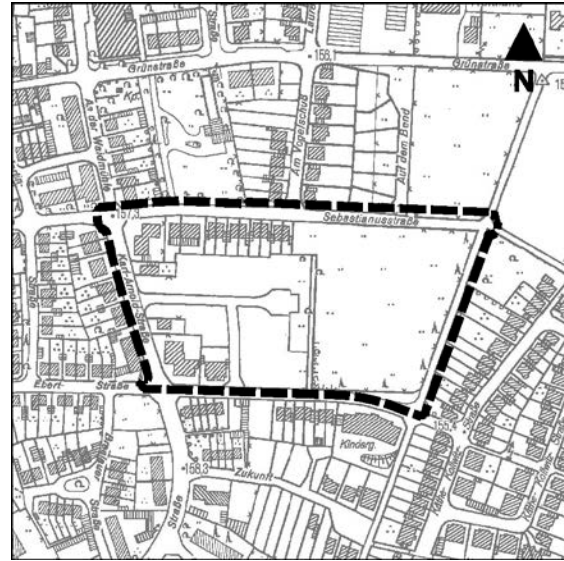
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 die öffentliche Auslegung des

Bebauungsplans 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße –

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Wohnquartiers.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Entwurf des Bebauungsplans 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

23.02.2015 bis 24.03.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße - stehen die folgenden Unterlagen bzw. die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Kennzeichnung bzgl. der Baugrundverhältnisse/ der Abbaukante sowie den Hinweisen zum Denkmalschutz und zu Kampfmitteln,

- Begründung inkl. Umweltbericht mit Darstellung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung und Darstellung der Umweltbelange,
- Orientierende Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung,
- Bericht über die Durchführung chemischer Untersuchungen,
- Detailuntersuchung zur Feststellung der Bodenqualität,
- Entwässerungsstudie,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzvorprüfung und Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung,
- Stadtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler,
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu Baugrundverhältnissen und Abbaukante, Denkmalpflege, Kampfmitteln und zum Bergbau,
- Sitzungsvorlage 010/15, Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße - stehen ab dem 23.02.2015 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 10.02.2015

Bertram
Bürgermeister

15

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 10.02.2015

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 die öffentliche Auslegung der

2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist der Ausbau der Windenergie in Eschweiler.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

23.02.2015 bis 24.03.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4.

Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Folgende Unterlagen mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Standortuntersuchung der potenziellen Flächen für die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA, Stadt Eschweiler, Fortschreibung, Stand Januar 2015
- Sitzungsvorlage 012/15, Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung
- Planzeichnungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans:
 - Geltungsbereich
 - Anpassung der Stadtgrenze
 - Teilfläche - Nordwestlich Blaustein-See -
 - Teilfläche - Nördlich Fronhoven -
 - Teilfläche - Repowering Nördlich Kraftwerk-
 - Teilfläche - Repowering Halde Nierchen -
- Begründung mit Umweltbericht
- Ergebnisbericht Avifauna für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nordwestlich Blausteinsee“, ECODA, Endbericht 21.11.2014.
- Ergebnisbericht Avifauna für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nördlich Fronhoven“, ECODA, Endbericht 21.11.2014,
- Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP-Stufe I) für die Repoweringfläche „Nördlich Kraftwerk“, ECODA, Endbericht 08.09.2014,

- Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP-Stufe I) für die Repoweringfläche „Halde Nierchen“, ECODA, Endbericht 08.09.2014,
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nordwestlich Blaustein-See“, ECODA, Endbericht 24.11.2014,
- Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nördlich Fronhoven“, ECODA, Endbericht 24.11.2014.
- Ergebnisbericht Fledermäuse für die geplante Konzentrationszone für WEA „Eschweiler - Nördlich Fronhoven“, ECODA, Endbericht 21.11.2014,
- Fachgutachterliche Stellungnahme über die grundsätzliche Bebaubarkeit / Klärung der gründungsrelevanten Fragen zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen von WEA, GEOTECHNISCHES BÜRO DR. KOPPEL-BURG & GERDES GMBH, Bericht vom 09.01.2015,
- Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von WEA am Standort „Eschweiler“ - Bericht-Nr. 3593-15-L1, IEL GmbH, 14.01.2015,
- Fledermauserfassungen im Bereich des Windpark-Projektes Eschweiler-Nord, ÖKOPLAN, Endbericht Oktober 2014,
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum Bergbau, zum Immissionsschutz, zu Landschaftspflege und Naturschutz und zur Wasserwirtschaft.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - stehen ab dem 23.02.2015 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 10.02.2015

Bertram
Bürgermeister

16

Der Bürgermeister

Bürgerinformation

Die Stadt Eschweiler lädt zu einer Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Ausbau der Windenergie in Eschweiler für den

**12.03.2015 um 18.30 Uhr
in den Gasthof Rinkens,
Fronhoven 70 a,
52249 Eschweiler**

ein. An diesem Termin werden die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erläutert. Hierzu sind alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

Eschweiler, den 10.02.2015

Bertram
Bürgermeister

17

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an Frau Dr. Claudia Kugel, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide über Grundbesitzabgaben 2015 - Debitoren-Nr. 1113801-0100-1 und 5019598-0100-1 können von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern u. Abgaben-, Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens

bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 09.02.2015

Bertram
Bürgermeister

18

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2012 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 09.02.2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	6.027.441,94 €
Jahresüberschuss:	44.875,72 €

Der Jahresüberschuss ist auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Ing. Thomas Gödtner, beauftragt.

Dieser hat am 29. Dezember 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwar-

tungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2012 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2012 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 10. Februar 2015

Joußen
Vorstand

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

19 Sitzung des Stadtrates am 11.03.2015 - Tagesordnung -

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse
in den Monaten April bis Juni 2015

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
06.03.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

19

Bekanntmachung**über die Sitzung des Stadtrates
am 11.03.2015**

Am Mittwoch, den 11.03.2015, findet um 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Angelegenheiten städt. Beteiligungen
- 2.1 Mittelbare Beteiligung an der ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG (ProVitako);
- 2.2 Bestellung einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden in die Gesellschafterversammlung bzw. den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH (WBE GmbH)
- 2.3 Verbandswasserwerk Aldenhoven
- 3 Satzungsangelegenheiten
- 3.1 Sechste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 3.2 Änderung der Kinderfördersatzung und Richtlinien für die Kindertagespflege
- 4 Bauleitplanung
- 4.1 10. Änderung des Flächennutzungsplans – Ackerstraße - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- 4.2 Bebauungsplan 275 - Ackerstraße - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 5 Haushaltsangelegenheiten
- 5.1 Prüffähiger Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Eschweiler zum 31.12.2010
- 5.2 Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung
- 6 Kenntnissgaben
- 6.1 DSL - Breitbandausbau im Stadtgebiet Eschweiler
- 6.2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen

7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- 9 Neuverpachtung der Festhalle Dürwiß
- 10 Neuverpachtung der Festhalle Weisweiler
- 11 Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- 12 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen
- 12.1 Erschließung des Bebauungsplangebietes 270 -Burgweg-
- 12.2 Zustimmung zur Besetzung der Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters
- 13 Anfragen und Mitteilungen
- 13.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 27.02.2015

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2015

Donnerstag, 16.04.2015	Sozial- und Seniorenausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 22.04.2015	Behindertenbeirat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 8
Dienstag, 28.04.2015	Haupt- und Finanzausschuss 17:00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 28.04.2015	Stadtrat 18:00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 05.05.2015	Schulausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 19.05.2015	Rechnungsprüfungsausschuss - nicht öffentlich - 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 20.05.2015	Kulturausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 28.05.2015	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 02.06.2015	Sportausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 10.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 17.06.2015	Stadtrat 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 18.06.2015	Integrationsrat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 23.06.2015	Jugendhilfeausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 20 Sitzung des Integrationsrates am 19.03.2015 - Tagesordnung -
- 21 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Tatjana Denyscu
- 22 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Kerasia Papoulia
- 23 Indekirmes vom 24.04.2015 bis 27.04.2015 auf dem Drieschplatz
- 24 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Jagd pachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
(Weisweiler – Hüheln)

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
13.03.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

20

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 19.03.2015**

Am Donnerstag, den 19.03.2015, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Kennnissgaben
- 1.1 Asylbewerber/ Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Eschweiler
- 1.2 Städt. Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
- 2 Anfragen und Mitteilungen
- 2.1 Mitgliederversammlung Landesintegrationsrat - mündl. Bericht -
- 2.2 "Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe" - Vortrag des Leiters des Kommunalen Integrationszentrums StädteRegion Aachen (KIZ), Herrn Timur Bozkir

Nichtöffentlicher Teil

- 3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 05.03.2015

Hamidi
Integrationsratsmitglied

21

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Tatjana Denyscu, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12773, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.03.2015

Bertram
Bürgermeister

22

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Kerasia Papoulia, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrenden Mitteilungen gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13048, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gelten die Mitteilungen an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.03.2015

Bertram
Bürgermeister

23

Bekanntmachung

Aufgrund des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 sowie des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

Die Indekirmes 2015 findet in der Zeit von Freitag, dem 24.04.2015 bis Montag, dem 27.04.2015, auf dem Drieschplatz in Eschweiler statt.

Eschweiler, 05.03.2015

Bertram
Bürgermeister

24

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 11.03.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.03.2015 die nachfolgende 6. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.03.2013 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 160,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 170,00 € ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.03.2015

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler – Hüheln)

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 03.03.2015.

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen ausschließlich schriftlich, in der Zeit vom 20.04.2015 bis 18.05.2015 bei dem Kassierer der Jagdgenossenschaft Herrn Heinz-Josef Heinen, Hühelnerstr. 155 in 52249 Eschweiler, unter Angabe der Bankverbindung, (Iban) anzumelden.

Laut Satzung erfolgt die Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Stadt Eschweiler.

Erwerb und Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug Herrn Heinen nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des genannten Zeitraumes erhoben werden verfallen zugunsten der Jagdkasse.

F. W. Balden (Vorsitzender)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 25 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015
- 26 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Marcel Siegert
- 27 Öffentliche Bekanntmachung in dem Flurbereinigungsverfahren Merken

Hinweisbekanntmachungen

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
19.03.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

25

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW, S. 878), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 16.12.2014 sowie Beitrittsbeschluss vom 11.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	134.744.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	151.346.600 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	128.243.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	139.732.950 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.542.550 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.730.350 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.223.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.090.450 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.797.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.948.700 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 16.602.100 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	460 v.H.

Da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9**1. Budgetbildung**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2015).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2015).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen / Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

Eschweiler, 11.03.2015

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Anlage 1 der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Eschweiler

Übersicht Budgetbildung

Budget 01 – Politische Gremien / Verwaltungsführung

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte:

01 111 01 01 – Politische Gremien

01 111 01 02 – Verwaltungsführung

Budget 01.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 01.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 02 – Gleichstellung

Budgetverantwortung: Frau Harzheim

Produkt: 01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

Budget 02.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 02.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 03 – Personalrat

Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink

Produkt: 01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

Budget 03.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 03.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 04 – Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung: Herr Breuer

Produkt: 01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

Budget 04.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 04.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 05 – Organisation und Wahlen

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte:

01 111 06 01 – Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der Gesamtverwaltung
01 111 07 01 – Öffentlichkeitsarbeit
01 111 10 01 – Organisationsangelegenheiten
01 111 10 02 – EDV-Dienste und Datentechnik
02 121 14 01 – Wahlen
02 121 14 02 - Statistik

Budget 05.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie den Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 05.1 bewirtschaftet:
155730102 – 46510000 (Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen u. Beteiligungen)

Budget 05.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 05.2 bewirtschaftet:
021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.2 ausgeschlossen:
011110601 – 52350000 (Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)

Budget 06 - Personal

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte:

01 111 08 01 – Personaldienste

01 111 08 02 – Betriebliche Gesundheitsberatung

Budget 06.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)

Budget 06.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.2 bewirtschaftet:

095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung: Frau Merx

Produkte:

01 111 09 01 – Finanzmanagement

01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung

01 111 09 05 – Vollstreckung

01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

Budget 07.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

Budget 07.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 08 – Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung: Herr Kamp

Produkte:

01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung

15 575 01 01 – Tourismus und Freizeit

Budget 08.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

135550101 – 44110600 (Jagdrecht)

115380201 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal))

125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
115380201 – 78520000 – IV08KAN001 (Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen)
115380201 – 78590000 – IV08AIB089 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

Budget 08.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.2 ausgeschlossen:
011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

Budget 09 – Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung: Frau Breil

Produkt: 01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget 09.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 09.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 10 – Ordnung

Budgetverantwortung: Herr Müller

Budget 10.1

Produkte:

02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung
02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten
02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten
02 122 10 02 – Personenstandswesen
02 126 15 01 – Brandschutz / Brandbekämpfung
02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen / Katastrophenschutz

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 10.2

Dieses Budget umfasst für die vorgenannten Produkte die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.2 ausgeschlossen:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 10.3

Produkt: 02 127 17 07 - Kranken- und Rettungstransportdienst

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Budget 11 – Schulen

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte:

03 211 01 01 Grundschulen
03 212 01 01 Hauptschulen
03 215 01 01 Realschule
03 217 01 01 Gymnasium
03 218 01 01 Gesamtschule
03 221 01 01 Willi – Fährmann – Schule
03 241 01 01 Schülerbeförderung
03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler
03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

Budget 11.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 11.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.2 ausgeschlossen:

032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 12 –Kultur

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte:

04 263 01 01 Musikschule
04 272 01 01 Bibliothek
04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

Budget 12.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 12.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 13 –Sport

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte:

08 421 01 01 – Förderung des Sports
08 424 01 01 - Sportstätten
08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

Budget 13.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 13.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 13.2 ausgeschlossen:
084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 14 – VHS

Budgetverantwortung: Frau Hannemann

Produkt: 04 271 01 01 VHS

Budget 14.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 14.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.2 ausgeschlossen:
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

Budget 15– Soziales

Budgetverantwortung: Herr Rombach

Produkte:

- 05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
- 05 313 01 01 – Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- 05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten
- 05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit
- 10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
- 10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung
- 10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

Budget 15.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

Budget 15.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.2 ausgeschlossen:
053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 16– Jugend

Budgetverantwortung: Frau Brettnacher

Produkte:

- 05 341 01 01 - Unterhaltsvorschussleistungen (Budget 16.1 und 16.2)
- 06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- 06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit
- 06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Budget 16.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen 13 „Sach- und Dienstleistungen“ und 15 „Transferaufwendungen“ sowie den Positionen des Budgets 23.

Budget 16.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.2 ausgeschlossen:

063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 17 – Bauverwaltung

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte:

01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung

01 111 12 01 – Infrastrukturelles / kaufmännisches Gebäudemanagement

Budget 17.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.1 bewirtschaftet:

135550101 – 43211600 (Entgelte f. die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)

125410101 – 37400402 – IV08AIB039 bzw. IV99STR011 (Zugang Gebuchte Erschließungsbeiträge)

125410101 – 37400302 – div. Inv.Nr. (Zugang gebuchte KAG Beiträge)

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

Budget 17.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 17.2 bewirtschaftet:

155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 18 – Hochbau / Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte:

01 111 12 03 - Technisches Gebäudemanagement

15 573 01 01 - Blaustein-See

Budget 18.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 18.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.2 ausgeschlossen:

155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 19 – Planung und Vermessung

Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich

Budget 19.1

Produkte:

09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung

09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten

10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen

10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung
15 573 01 03 – Inndeland

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 19.2

Dieses Budget umfasst für die vorstehenden Produkte die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.2 ausgeschlossen:
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 19.3

Produkte:

11 537 01 01 - Abfallwirtschaft
11 538 02 01 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung
12 545 01 01 - Straßenreinigung und Winterdienst

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

Budget 20 – Bauordnung und Umwelt

Budgetverantwortung: Herr Jopke

Budget 20.1

Produkte:

10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht
10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege
14 561 01 03 – Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 20.1 bewirtschaftet:
125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)

Budget 20.2

Dieses Budget umfasst für die vorstehenden Produkte die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.2 ausgeschlossen:
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Budget 20.3

Produkt: 13 553 01 01 - Friedhöfe

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich

Produkte:

12 541 01 01 – Gemeindestraßen
12 541 01 02 – Verkehrliche Planung
12 541 01 03 – Verkehrsanlagen
12 542 01 01 – Kreisstraßen
12 543 01 03 – Landesstraßen

12 544 01 04 – Bundesstraßen
12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser
13 551 01 01 – Öffentliches Grün
13 554 01 01 – Natur und Landschaft
13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft
13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau
14 561 01 01 – Umweltschutz

Budget 21.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
125410101 – 37400402 – IV08AIB039 bzw. IV99STR011 (Zugang gebuchte Erschließungsbeiträge)
125410101 – 37400302 – div. Inv.Nr. (Zugang gebuchte KAG Beiträge)
125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)
135550101 – 43211600 (Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)
135550101 – 44110600 (Jagdpacht)

Budget 21.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 21.2 bewirtschaftet:

011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)
021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 22 – Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung – Frau Merx

Produkte:

11 530 01 01 – Energie- und Wasserversorgung
15 573 01 02 – Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft
17 700 01 01 – Stiftungen

Budget 22.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)
084240102 – 46140000 (Zinserträge v. sonstigen öffentl. Bereich)
084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 22.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.2 bewirtschaftet:

032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

74310000 Geschäftsauszahlungen

Produkt 021261501 Brandschutz / Brandbekämpfung

44880600 Rückerstattungen
 54160810 Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung
 64880600 Rückerstattungen
 74160810 Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung

Produkt 032110101 Grundschulen

41410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
 50190200 Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
 61410000 Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. Land
 70190200 Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht

41410200 ZW v. Land -offene Ganztagschulen-
 50190000 Aufw. f. sonstige Beschäftigte

61410200 ZW v. Land -offene Ganztagschulen-
 70190000 Auszahlung sonstige Beschäftigte

43212500 Elternbeiträge - Offene Ganztagschule-
 50190000 Aufw. f. sonstige Beschäftigte

63212500 Elternbeiträge -Offene Ganztagschule -
 70190000 Auszahlung sonstige Beschäftigte

Produkt 032120101 Hauptschulen

41410300 ZW v. Land (n.d. Landesprogramm"Geld oder Stelle")
 52910200 Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
 61410300 ZW v. Land (n.d. Landesprogramm"Geld oder Stelle")
 70190200 Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht

44210400 Rückerst. v. Unterr.material (Kochunterr.) Tischg.
 52810900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

64210400 Rückerst. v. Unterr.material (Kochunterr.) Tischg.
 72810900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

Produkt 032150101 Realschule

41410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
 50190200 Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
 61410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke

70190200 Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht

44210400 Rückerst. v. Unterr.material (Kochunterr.) Tischg.
52810900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

64210400 Rückerst. v. Unterr.material (Kochunterr.) Tischg.
72810900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

Produkt 032170101 Gymnasium

41410000 Zuweisungen vom Land
50190200 Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht

61410000 Zuweisungen vom Land
70190200 Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht

Produkt 032180101 Gesamtschule

44210400 Rückerst. v. Unterr.material (Kochunterr.) Tischg.
52810900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

64210400 Rückerst. v. Unterr.material (Kochunterr.) Tischg.
72810900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

Produkt 032210101 Schule für Lernbehinderte

44210400 Rückerst. v. Unterr.material (Kochunterr.) Tischg.
52810900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

64210400 Rückerst. v. Unterr.material (Kochunterr.) Tischg.
72810900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

Produkt 032430101 Sonstige schulische Aufgaben

41413500 LZW für Projekt "Alle Kinder essen mit"
53390700 Leistungen Bild. u. Teilhabegesetz

61413500 LZW für Projekt "Kein Kind ohne Mahlzeit"
73390700 Leist. f. Bild. u. Teilhabegesetz

41420300 Zuweisungen von Gemeinden und GV
52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
53390700 Leistungen Bild. u. Teilhabegesetz

61420300 Zuweisungen von Gemeinden und GV
72910000 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen
73390700 Leist. f. Bild. u. Teilhabegesetz

41480100 Spenden von übrigen Bereichen
53390100 Verwendung v. Spenden f. soziale Zwecke

61480100 Spenden von übrigen Bereichen
 73390100 Verwendung v. Spenden f. soziale Zwecke

44210300 Abgabe von Verpflegung
 52911400 Verpflegung durch Dritte

64210300 Abgabe von Verpflegung
 72911400 Verpflegung durch Dritte

44810000 Erstattung vom Land
 54120100 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung

64810000 Einzahlungen aus Kostenerst., Kostenuml. Land
 74120100 Auzahlungen für Aus- und Fortbildung

Produkt 042630101 Musikschule

41410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
 52840300 Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 €

61410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
 72840300 Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 €

43213200 Unterr.ent. f. musika. Früher. u. Ant. ausw. Schü.
 50192100 Dozentenhonorare

63213200 Unterr.ent. f. musika. Früherz. u. Ant. ausw. Schü
 70192100 Dozentenhonorare

Produkt 042720101 Bibliothek

41410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
 54010000 Sonstige ordentliche Aufwendungen

61410000 Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. Land
 74010000 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstät

43212600 Benutzungsentgelte für auswärtigen Leihverkehr
 52380000 Erst. f. Aufwendungen von übrigen Bereichen

63212600 Benutzungsentgelte für auswärtigen Leihverkehr
 72380000 Erst. für Aufw. v. übrigen Bereichen

Produkt 042810101 Kulturveranstaltungen und -förderungen

43210100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
 52811100 Aufwendungen für Veranstaltungen

63210100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
 72811100 Auszahlungen für Veranstaltungen

44870300 Erstattung Versicherungsbeiträge
54412000 Versicherungen

64870300 Erstattung Versicherungsbeiträge
74412000 Versicherungen

Produkt 053510101 Sonstige soziale Angelegenheiten

44810900 Erstattung v. Land Schwangerschaftskonfliktberat.
54290100 Aufwendungen f. Schwangerschaftskonfliktberatung

64810900 Erstattung v. Land Schwangerschaftskonfliktberat.
74290100 Aufwendungen f. Schwangerschaftskonfliktberatung

Produkt 053130101 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

41400200 Förderprogramm "XENOS-ZIRQEL"
52910130 Aufw. für Dienstlsg.Förderprogr."XENOS-ZIRQEL"

61400200 Förderprogramm "XENOS-ZIRQEL"
72910130 Aufw. für Dienstlsg.Förderprogr."XENOS-ZIRQEL"

41440000 Zuweisungen vom sonst. öffentlichen Bereich
52910120 Aufw. f. Dienstleistg. INTERREG

61440000 Zuweisungen vom sonst. öffentlichen Bereich
72910120 Aufw. f. Dienstleistg. INTERREG

Produkt 063610101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

41410010 ZW v. Land Kindertagespflege
53320100 Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

61410010 ZW. v. Land Kindertagespflege
73320100 Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

41413000 LZW Betriebskosten Kindergarten
53118180 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger KiGa
53118340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR

61413000 LZW Betriebskosten Kindergarten
73118180 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger KiGa
73118340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR

41413100 Zuweisungen vom Land - Sprachförderkurse Kindergärten
53118240 Weiterleitung LZW zur Sprachförderung

61413100 Zuweisungen vom Land - Sprachförderkurse Kindergärten
73118240 Weiterleitung LZW zur Sprachförderung

41413400 LZW Familienzentren
 53118230 Weiterleitung Landeszuschüsse f.d. Familienzentren
 61413400 LZW Familienzentren
 73118230 Weiterleitung Landeszuschüsse f.d. Familienzentren

41420300 Zuweisungen von Gemeinden und GV
 53390700 Leistungen Bild. u. Teilhabegesetz

61420300 Zuweisungen von Gemeinden und GV
 73390700 Leist. f. Bild. u. Teilhabegesetz

42110310 Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII
 53320100 Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

62110310 Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII
 73320100 Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

43212400 Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
 53118180 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger KiGa

63212400 Elternbeiträge
 73118180 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger KiGa

43212410 Elternbeiträge städt. Kindergärten
 53118340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR

63212410 Elternbeiträge städt. Kindergärten
 73118340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR

Produkt 063620101 Kinder- und Jugendarbeit

41410400 ZW v. Land (Jugendtreff CheckIn)
 53118290 Weiterleitung LZW für JFZe freier Träger

61410400 ZW v. Land (Jugendtreff CheckIn)
 73118290 Weiterleitung LZW für JFZe freier Träger

41410500 ZW v. Land -Jugendfreizeitheim freier Träger-
 53118290 Weiterleitung LZW für JFZe freier Träger

61410500 ZW v. Land (Jugendfreizeitheim freie Träger)
 73118290 Weiterleitung LZW für JFZe freier Träger

Produkt 063630101 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

41480100 Zuweisungen von übrigen Bereichen
 52811900 Sonstige Sachleistungen Projekte (Flügel Schlag)

61480100 Spenden von übrigen Bereichen
 72811900 Sonstige Sachleistungen OASE (Flügel Schlag)

42211201 Kostenbeiträge UmF
 44821101 Kostenerstattung d. Jugendhilfetr. UmF
 53320800 Aufwendungen unbegleitete minderjährige Flüchtling

62211201 Kostenbeiträge UmF
 64821101 Kostenerstattung d. Jugendhilfetr. UmF
 73320800 Auszahlungen unbegleitete minderjährige Flüchtling

Produkt 084240102 Öffentliche Bäder

44872100 Erstattung für die Benutzung der Bäder zweckgebunden mit folgenden Aufwendungen:

Produkt 032110101 Grundschulen
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032120101 Hauptschulen
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032150101 Realschule
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032170101 Gymnasium
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032180101 Gesamtschule
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032210101 Schule für Lernbehinderte
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032430101 Sonstige schulische Aufgaben
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 063610101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 063620101 Kinder- und Jugendarbeit
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 084210101 Förderung des Sports
 52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

64872100 Erstattung für die Benutzung der Bäder zweckgebunden mit folgenden Auszahlungen:

Produkt 032110101 Grundschulen
 72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032120101 Hauptschulen
 72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032150101 Realschule
 72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt	032170101	Gymnasium
72034010	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder	
Produkt	032180101	Gesamtschule
72034010	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder	
Produkt	032210101	Schule für Lernbehinderte
72034010	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder	
Produkt	032430101	Sonstige schulische Aufgaben
72034010	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder	
Produkt	063610101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
72034010	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder	
Produkt	063620101	Kinder- und Jugendarbeit
72034010	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder	
Produkt	084210101	Förderung des Sports
72034010	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder	
46511000	Gewinnanteile und Dividende	
54411010	Kapitalertragssteuern	
<u>Produkt</u>	095110101	Räumliche Planung und Entwicklung
41410000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)	
41480000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)	
52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)	
61410000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)	
61480000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)	
72910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)	
41412760	LZW für nördliche Innenstadt	
52910840	Nördliche Innenstadt	
61412760	LZW für nördliche Innenstadt	
72910840	Nördliche Innenstadt	
<u>Produkt</u>	105220101	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
44870000	Erstattungen von privaten Unternehmern	
53118000	Zuw. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übrige Bereiche	
64870000	Erstattungen von privaten Unternehmern	
73118000	Zuw. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übrige Bereiche	
<u>Produkt</u>	105230101	Denkmalschutz und Denkmalpflege
41410000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke	

53118000	Zuw. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übrige Bereiche
61410000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
73118000	Zuw. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übrige Bereiche

Produkt 115380201 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

43211210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
52350100	Kostenerstattung für Kanalhausanschlüsse
63211210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
72350100	Kostenerstattung für Kanalhausanschlüsse

Produkt 125410101 Gemeindestraßen

41480000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
52420100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen)
61480000	Zuweis. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke übr. Bereiche
72420100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen)

Produkt 135510101 Öffentliches Grün

41410000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
52159670	Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten
61410000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
72159670	Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten

Produkt 135540101 Natur und Landschaft

41420300	Zuweisungen von Gemeinden und GV
52420170	Unterhaltung Reitwege
61420300	Zuweisungen von Gemeinden und GV
72420170	Unterhaltung Reitwege
44872900	Erst. f. Ausgleichsmaßnahmen allgemein
52419650	Ausgleichsmaßnahmen
64872900	Erst. f. Ausgleichsmaßnahmen allgemein
72419650	Ausgleichsmaßnahmen

Produkt 155730102 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

46511010	Gewinnanteile und Dividende (WBE)
46511020	Gewinnanteile und Dividende (EWV GmbH)
46511030	Gewinnanteile und Dividende (städt. Wasserwerk)
46511040	Gewinnanteile und Dividende (RWE)
46512000	Dividende "Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG"
46513000	Anteiliger Bilanzgewinn an der Sparkasse Aachen

46514000	Erstattung Kapitalertragsteuern
46515000	Dividende "Raiffeisenbank Eschweiler eG"
54411010	Kapitalertragsteuern
66211010	Gewinnanteile und Dividenden (WBE)
66511020	Gewinnanteile und Dividenden (EWV GmbH)
66511030	Gewinnanteile und Dividenden (städt. Wasserwerk)
66511040	Gewinnanteile und Dividenden (RWE)
66512000	Dividende "Wohnungsgenossenschaft E'ler eG"
66513000	Anteiliger "Bilanzgewinn an der Sparkasse Aachen"
66514000	Erstattung Kapitalertragsteuern
66515000	Dividende "Raiffeisenbank Eschweiler eG"
74411010	Kapitalertragssteuern
46170200	Ertrag "Peter-Lersch-Stiftung"
54010100	Ertragsverw. "Peter-Lersch-Stiftung"
66170200	Einzahlung "Peter-Lersch-Stiftung"
74010100	Ertragsverw. "Peter-Lersch-Stiftung"
46170300	Ertrag "Pacht Liesenstiftung"
54010200	Ertragsverw. "Liesenstiftung"
66170300	Einzahlung "Pacht Liesenstiftung"
74010200	Ertragsverw. "Liesenstiftung"

Produkt	166110101	Allgemeine Finanzwirtschaft
40130000	Gewerbsteuer	
53410000	Gewerbsteuerumlage	
53420000	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	
60130000	Gewerbsteuer	
73410000	Gewerbsteuerumlage	
73420000	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016 wurden gemäß § 75 Abs. 4 sowie § 76 Abs. 2 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 08.01.2015 zur Genehmigung vorgelegt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage sowie die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016 ist vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 06.03.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2015 sowie die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 liegen ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.März 2015

gez.
Bertram
Bürgermeister

26

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marcel Siegert, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30564, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.03.2015

Bertram
Bürgermeister

27

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
50670 Köln, den 09.03.2015
Blumenthalstraße 33
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Merken,
Aktenzeichen: 33.1 - 5 14 02 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

E i n l a d u n g

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 27.11.2014 wurde die Flurbereinigung Merken eingeleitet und die sofortige Vollziehung des Beschlusses angeordnet.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Merken.

In dem Flurbereinigungsverfahren Merken wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 21. April 2015, 17:00 Uhr,
im Schützenheim Merken
Sebastianusstraße 9 a
52353 Düren-Merken**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez. Frings-Schäfer
Regierungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken/bekanntmachung/index.html veröffentlicht.

Hinweisbekanntmachungen

Die Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler lädt zur satzungsgemäßen Genossenschaftsversammlung

am Donnerstag, dem

23.04.2015, 10:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 14 ein.

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Gewässergrundstücke im Verlauf der Inde im Stadtgebiet und des Omerbaches an der Ostseite der Cäcilienstraße bis zur Mündung in die Inde.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Stimmrechte
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 09.04.2013
4. Bestimmung der Rechnungsprüfer
5. Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Verwendung der Pachteinnahmen
8. Bestellung eines Geschäfts- und Kassenführers
9. Verschiedenes

Eschweiler, den 17.03.2015

Assenmacher
Vorsitzende

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 28 Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- 29 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an die Firma Weststaete Spread Fund Beheer B.V.
- 30 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Petra Braun
- 31 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Alexandra Halking

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
02.04.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

28

Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) i.V.m. §§ 23, 24, 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 G v. 21.1.2015 I 10 sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 1. August 2014, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.03.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. **Weitere Regelungen zur Tagespflege werden in den Richtlinien für die Kindertagespflege getroffen.**

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

§ 3 Begriffsbestimmung

Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

Gliederungspunkt - **2. Förderung in Kindertagespflege - (§§ 4 – 16) entfällt (siehe Richtlinien für die Kindertagespflege)**

3. Elternbeiträge und Beitragsbefreiungen

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbe-

treuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Einrichtung (Kindertagesstätte) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.

§ 18 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler besucht.
- (4) Von Beziehen von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher während des Kalenderjahres Arbeit aufnehmen, so werden die gezahlten Leistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei In-

anspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfangs (analog Kindertagesstätte) erhoben.

- (6) Die Betreuung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII in Kindertagespflege ist prinzipiell nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst erforderlich. Das gleiche gilt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr. Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend ab dem 01.08. nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden. Eltern, deren Kinder ein weiteres Jahr in der Einrichtung verbleiben, sind in dem verbleibenden Jahr beitragspflichtig, sofern das beitragsfreie Jahr bereits berücksichtigt wurde.

§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.

§ 21 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG **nur in Höhe des Grundbetrages** unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

4. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 01.08.2013 außer Kraft.

Anlage

zur Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler

Monatlicher Elternbeitrag:

Jahreseinkommen	Stundenbudget in der Woche		
	Std. 25	Std. 35	Std. 45
bis 18.000 €	-	-	-
bis 25.000 €	25 €	28 €	48 €
bis 37.000 €	42 €	47 €	80 €
bis 49.000 €	70 €	78 €	131 €
bis 62.000 €	109 €	122 €	201 €
bis 73.000 €	144 €	162 €	265 €
über 73.000 €	189 €	210 €	343 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 26.03.2015

Bertram
Bürgermeister

29

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an die Firma Weststaete Spread Fund Beheer B.V., Baarnsche Dijk 10 E in LS Baarn 3741, Niederlande, derzeitiger Sitz unbekannt, gerichteten

Bescheide über Grundbesitzabgaben 2015

Debitoren-Nrn.	
5054442-0100-1	5054442-0100-2
5054442-0100-10	5054442-0100-20
5054442-0100-11	5054442-0100-3
5054442-0100-12	5054442-0100-4
5054442-0100-13	5054442-0100-5
5054442-0100-14	5054442-0100-6
5054442-0100-15	5054442-0100-7
5054442-0100-16	5054442-0100-8
5054442-0100-17	5054442-0100-9
5054442-0100-18	
5054442-0100-19	

können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.03.2015

Bertram
Bürgermeister

30

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Petra Braun, 1340 El Prado Av. No 33, CA 90501 Torrance, Vereinigte Staaten von Amerika, derzeitiger Wohnort unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben 2015, Debitoren-Nr. 5036309-0100-1

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.03.2015

Bertram
Bürgermeister

31

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Alexandra Halking, zuletzt wohnhaft Dürener Straße 94 in 52249 Eschweiler, derzeitiger Wohnort unbekannt, gerichtete

Bescheid über die Inanspruchnahme zur Hundesteuer vom 03.03.2015,
Debitoren-Nr. 5037075-0300

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 23.03.2015

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

Am Donnerstag, den 23. April findet um 20:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“ in Eschweiler-Hastenrath eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19:30 Uhr und 20:00 Uhr gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jahreshauptversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
8. Neuwahl des Vorsitzenden
9. Neuwahl eines Kassenprüfers
10. Neuaufnahme von Jagdpachtflächen
11. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen-, als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagbaren Fläche zu führen.

Zur Abwicklung des SEPA-Verfahrens sind die Jagdgenossen gehalten, ihre BIC- bzw. IBAN-Daten zu benennen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, 31.März 2015

Gez. H-J. Reinartz
(stellv. Vorsitzender)

Frank Kortz
(Geschäftsführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

32 Sitzung des Stadtrates am 28.04.2015 - Tagesordnung -

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
22.04.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

32

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 28.04.2015**

Am Dienstag, den 28.04.2015, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung einer Schriftführerin
- 3 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
- 4 Prüffähiger Entwurf Jahresabschluss 2014
- 5 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 4 Nr. 1232 tlw., "Sebastianusstraße - von Karl-Arnold-Straße bis Ende -", Bereich Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße-; hier: Öffentliche Bekanntmachung
- 6 Resolution "Energiewende und Strukturwandel in unserer Region" hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.04.2015
- 7 Kostenloses WLAN im Busverkehr; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 21.01.2015
- 8 Umgestaltung des Marktplatzes - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Eschweiler vom 06.03.2015
- 9 Kenntnissgaben
- 9.1 Forderungsmanagement in der Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler; Aktuelle Entwicklung
- 10 Anfragen und Mitteilungen

- 16.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16.2 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16.3 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16.4 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16.5 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16.6 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16.7 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16.8 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 17 Vergabeangelegenheiten
- 17.1 Elektroarbeiten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- 17.2 Straßeninstandsetzungsarbeiten
- 17.3 Ausführung von Tiefbauarbeiten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- 17.4 Dachabdichtungsarbeiten
- 17.5 Sanierung der naturwissenschaftlichen Fachräume in der Gesamtschule Waldschule
- 18 Kenntnissgaben
- 18.1 Vergabe von Aufträgen nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -
- 18.2 Liquiditätssicherungskredite
- 19 Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 17.04.2015

Bertram
Bürgermeister

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH
- 12 Umgestaltung des Marktes und der Marktstraße; hier: Abschluss eines Vertrages
- 13 Neuverpachtung der Festhalle Dürwiß
- 14 Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2015/2016
- 15 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- 16 Grundstücksangelegenheiten

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 33 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße -
- 34 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Mike Josef Jung
- 35 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Christian Van Rey
- 36 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit betreffend das Interkommunale Industriegebiet "Inden/Eschweiler - Am Grachtweg"

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
05.05.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

33

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Dürwiß, Flur 4 Nr. 1232 tlw., - Bereich Bebauungsplan 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße -

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 4 Nr. 1232 tlw. (alt: 71 und 250), „Sebastianusstraße – von Karl-Arnold-Straße bis Ende –“, im Bereich des Bebauungsplanes 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache - D 49 - aus dem Jahre 1913/14 und der Flurbereinigung Dürwiß-Lohn DL 91 aus dem Jahre 1957/58 entstandene vorgenannte Wegeparzelle soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg von Dürwiß nach Weisweiler) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache – D 49 - aus dem Jahre 1913/14 und der Flurbereinigung Dürwiß-Lohn DL 91 aus dem Jahre 1957/58 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 305, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift

bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 305, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 29.04.2015

Bertram
Bürgermeister

34Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mike Josef Jung, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30639, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Eschweiler, 24.04.2015

Bertram
Bürgermeister

35Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Christian Van Rey, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12789, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.04.2015

Bertram
Bürgermeister

36

Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler hat auf der Grundlage der Beschlüsse der in den beteiligten Kommunen jeweils zuständigen Ratsgremien mit der Gemeinde Inden die nachstehend abgedruckte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit betreffend das Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ abgeschlossen.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch den Städtereionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 26.03.2015 gemäß § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Es wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG darauf hingewiesen, dass die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie deren aufsichtsbehördliche Genehmigung im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen am 15.04.2015 veröffentlicht wurden.

Eschweiler, den 27.04.2015

Bertram
Bürgermeister

Gemäß § 1 und §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, in der zurzeit geltenden Fassung, schließen

die
Stadt Eschweiler,
diese vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Rudolf Bertram,

und

die
Gemeinde Inden,
diese vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Ulrich Schuster,

folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit betreffend das Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“

Präambel

Die Stadt Eschweiler und die Gemeinde Inden (im Folgenden auch Vertragspartner genannt) verfolgen gemeinsam die Ziele, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region zu stärken sowie das Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. Zur Erreichung dieser Ziele werden sich die Vertragspartner im gegenseitigen Vertrauen höchstmöglich unterstützen.

In Verfolgung der gemeinsamen Zielsetzung werden die Vertragspartner gemeinsam das künftige Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ betreiben und unterhalten.

Um die hierzu erforderlichen Regelungen zu treffen, schließen die Vertragspartner aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine interkommunale Zusammenarbeit bei einem als gemeinsam verstandenen Industriegebiet vom Geiste eines kooperativen und konsensualen Zusammenarbeitens ausgehen muss.

Die Stadt Eschweiler und der Kreis Düren werden aufgrund einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung die Frage der (örtlichen) Zuständigkeit als Untere Bauaufsichtsbehörde regeln.

Die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit Planung und Bau der Erschließungsanlagen wird von der RWE Power AG sichergestellt, die zu diesem Zweck mit der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden einen entsprechenden Erschließungsvertrag abschließen wird. Der RWE Power AG als Eigentümerin der in dem künftigen Interkommunalen Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ gelegenen Baugrundstücke obliegt ferner die Vermarktung dieser Grundstücke.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, in der das künftige Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ farblich markiert ist.
Die Flächenzugehörigkeit zum jeweiligen politischen Gemeindegebiet ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.
Die als Anlage beigefügte Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Im Einvernehmen der Vertragspartner kann der Geltungsbereich dieser Vereinbarung auf weitere Flächen erweitert werden.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die Gemeinde Iden überträgt die nachfolgend aufgeführten gemeindlichen Zuständigkeiten auf die Stadt Eschweiler, welche diese übernimmt:
 - a) die Abwasserbeseitigung und die Entwässerung,
 - b) die Abfallentsorgung,
 - c) die Straßenreinigung (Sommer- und Winterreinigung),
 - d) von den örtlichen Ordnungsbehörden obliegenden Aufgaben ausschließlich
 - die Benennung von Straßen sowie
 - die Vergabe von Hausnummern,
 - e) die bauliche Unterhaltung und Instandhaltung der im künftigen Interkommunalen Industriegebiet „Iden/Eschweiler – Am Grachtweg“ gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sowie die Verkehrssicherungspflicht für dieselben.
2. Die Stadt Eschweiler wird ermächtigt, die Benutzung der im künftigen Interkommunalen Industriegebiet „Iden/Eschweiler – Am Grachtweg“ gelegenen Anlagen und Einrichtungen durch Erlass entsprechender satzungsrechtlicher Regelungen, welche für das gesamte Gebiet einheitliche Geltung entfalten, zu regeln.
3. Die Stadt Eschweiler wird die ihr übertragenen Aufgaben im Sinne der angestrebten partnerschaftlichen Zusammenarbeit in enger inhaltlicher Abstimmung mit der Gemeinde Iden wahrnehmen. Entscheidungen, die die Planungshoheit der Gemeinde Iden betreffen, bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung.
4. Die Stadt Eschweiler ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3 Verteilung von „Einnahmen“ und „Ausgaben“

1. Die im Folgenden verwendeten Begrifflichkeiten „Einnahmen“ und „Ausgaben“ sind nicht im betriebswirtschaftlichen Sinne auszulegen; sie umfassen alle Aufwendungen und Erträge sowie alle investiven Zahlungen.
2. Zwischen den Vertragspartnern wird für das künftige Interkommunale Industriegebiet „Iden/Eschweiler – Am Grachtweg“ grundsätzlich ein Verteilungsschlüssel von 50 : 50 vereinbart für:
 - a) die von beiden Vertragspartnern zu erbringenden Ausgaben, soweit diese nicht durch Betriebseinnahmen (z. B. Gebühren), Zuschüsse und Beiträge Dritter gedeckt werden (z. B. Kosten der Straßenbeleuchtung, der Grünflächen-

pflege, der Straßenunterhaltung einschließlich Gräben und Begleitgrün),

- b) mögliche Einnahmen, soweit sie nicht im Rahmen gebührenrechnender Einrichtungen abgerechnet werden, mit Ausnahme der Einnahmen aus der Grundsteuer sowie aus der Gewerbesteuer,
 - c) die der Stadt Eschweiler durch die Wahrnehmung der gemäß dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehenden Sach- und Dienstleistungsaufwendungen.
3. Einnahmen aus der Grundsteuer sowie aus der Gewerbesteuer entfallen auf den jeweiligen Vertragspartner, auf dessen Gemeindegebiet das jeweilige Grundstück gelegen bzw. der Gewerbebetrieb ansässig ist.
Bei Grundstücken, die sich über die Gemeindegrenze hinaus über das Gemeindegebiet beider Vertragspartner erstrecken, erhält jeder Vertragspartner den unter Zugrundelegung der durch die zuständige Finanzbehörde vorgenommenen Zerlegung entfallenden Anteil an Grund- und Gewerbesteuer.
4. Der der Stadt Eschweiler anteilig zu erstattende Verwaltungsaufwand (Personalkosten zuzüglich Sach- und Gemeinkosten) ergibt sich aus den gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere aus dem Zeitanteil, zu dem die Bediensteten eingesetzt werden.
Die Höhe der abzurechnenden Personalkosten bestimmt sich nach der Höhe der für eine/n tariflich Beschäftigte/n der Entgeltgruppe 10 gemäß TVöD-V nach den Regelungen des KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen anzusetzenden Bezüge. Es wird ein Zeitanteil von 5 Prozent einer Vollbeschäftigung im Sinne der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß TVöD-V angesetzt. Dieser Ansatz ist alle zwei Jahre einer Prüfung zu unterziehen und im Falle einer Abweichung von mehr als 5 Prozent entsprechend anzupassen. Die Abrechnung der zu erstattenden Sach- und Gemeinkosten erfolgt jeweils pauschal. Die Höhe der abzurechnenden Sachkosten bestimmt sich nach der gemäß KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen für einen Büroarbeitsplatz anzusetzenden Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz mit IT. Die Höhe der abzurechnenden Gemeinkosten beläuft sich auf 20 % der Bruttopersonalkosten für eine/n tariflich Beschäftigte/n der Entgeltgruppe 10 gemäß TVöD-V nach den Regelungen der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen.
5. Sollten die von der Stadt Eschweiler im Rahmen dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die bzw. gegenüber der Gemeinde Iden zu erbringenden Leistungen zukünftig einer umsatzsteuerrechtlichen Einordnung unterfallen, so ist die Gemeinde Iden verpflichtet, eine insoweit anfallende Steuerleistung anteilig zu erbringen.
6. Eine Verrechnung der Einnahmen aus Konzessionen (z. B. Strom, Gas, Wasser) unterbleibt.

7. Die Stadt Eschweiler erstellt einmal jährlich eine Abrechnung über die abzurechnenden Einnahmen und Ausgaben. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Vor Rechnungslegung gegenüber der Gemeinde Inden ist die Abrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler zu prüfen. Diesbezüglich erteilt der Bürgermeister der Stadt Eschweiler dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler einen entsprechenden Prüfauftrag.

Nach Vorliegen des Prüfvermerkes/Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Eschweiler hat die Stadt Eschweiler die Gemeinde Inden schriftlich unter Fristsetzung von drei Monaten zur Erbringung einer Zahlung in entsprechender Höhe aufzufordern.

Die Gemeinde Inden ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Rechnungslegung zur Einsichtnahme und Prüfung der vorgelegten Rechnungen berechtigt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Zahlungseinganges.

Kommt die Gemeinde Inden mit der Zahlung in Verzug, so ist der Zahlbetrag für die Zeit des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB analog).

§ 4

Vereinbarungsdauer/Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf Dauer abgeschlossen.
2. Soll die Vereinbarung auf Verlangen eines Vertragspartners beendet werden, so ist dies jederzeit mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ohne Angabe von Gründen möglich, jedoch frühestens nach 10 Jahren nach Vertragsabschluss. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefs.
3. Für den Fall, dass diese Vereinbarung infolge der Kündigung eines Vertragspartners ihre Beendigung finden soll, verpflichten sich die Vertragspartner, einvernehmliche Regelungen über die Auseinandersetzung, insbesondere der öffentlichen Infrastruktur und der damit verbundenen Unterhaltung, herbeizuführen.

Kommt eine einvernehmliche Regelung zur (technischen und kaufmännischen) Rückabwicklung zwischen den Vertragspartnern nicht binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigung zustande, so ist die Schlichtungsstelle (§ 5) anzurufen. Der Schlichtungsstelle obliegt in diesem Falle die Aufgabe, unabhängig Regelungen zur Frage der Rückabwicklung zu entwickeln und vorzugeben. Die entsprechenden Vorgaben der Schlich-

tungsstelle sind für beide Vertragspartner verbindlich.

§ 5

Schlichtungsstelle

Für den Fall, dass es zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten über die Regelungen dieser Vereinbarung kommt, verpflichten sich diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung neue Verhandlungen zu führen. Wird insoweit keine Einigung erzielt, ist der StädteRegionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde anzurufen.

§ 6

Salvatorische Klausel

1. Änderungen dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt sein. Die Vertragspartner sind sich einig, dass anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung mit gleichem Inhalt treten soll.
4. Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen derart, dass die hier vereinbarte Form der Zusammenarbeit unzulässig wird, werden die Vertragspartner diese Vereinbarung so anpassen, dass ihre Regellungsabsicht möglichst weitgehend gewahrt bleibt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch den StädteRegionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde und anschließender Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der StädteRegion Aachen am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Eschweiler, den 06.02.2015 Inden, den 06.02.2015

Rudolf Bertram,
Bürgermeister

Ulrich Schuster,
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 37 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Hans-Jürgen Philipp
- 38 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Radoslaw Lorenz
- 39 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Kelly Kristine Haley Biebl

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Eschweiler III - Auszahlung der Jagdpacht

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
22.05.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

37Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Hans-Jürgen Philipp, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12797, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.05.2015

Bertram
Bürgermeister

38Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Radoslaw Lorenz, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12691, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.05.2015

Bertram
Bürgermeister

39Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Kelly Kristine Haley Biebl, Avenue A, 1031, Redondo Beach 9027, Vereinigte Staaten von Amerika, derzeitiger Wohnort unbekannt, gerichtete

Bescheid über Grundbesitzabgaben 2015 vom 12.01.2015, Debitoren-Nr. 5051511-0100-1

kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 04.05.2015

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen**Jagdgenossenschaft Eschweiler III
Hastenrath-Nothberg**

Gemäß Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23.04.2015 wird an die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) die Jagdpacht ausbezahlt.

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt an die im Jagdkataster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster „Miteigentümer“ aus, muss der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis „und Miteigentümer“. Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung und Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglichen Berichtigungen des Jagdkatasters ist der Pachtempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zu viel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszuführen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander, unter Ausschluss der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe der Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Hermann-Josef Reinartz
Hüchelner Straße 47
52249 Eschweiler

nach Veröffentlichung bis zum 15. Juni 2015 zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 18.05.2015

gez. H.-J. Reinartz
(Vorsitzender)

gez. F. Kortz
(Geschäftsführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 40 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Roberto Kande Di Tshibuka
- 41 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Khader Chami
- 42 2. Änderung des Bebauungsplans 250 – Zum Blaustein-See –
- 43 Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans 200 – IGP I –
- 44 Beschluss und Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans – Ackerstraße –
- 45 Sitzung des Stadtrates am 17.06.2015 –Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2015

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
10.06.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

40

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Roberto Kande Di Tshibuka, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilungen gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12783 A, B und C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.05.2015

Bertram
Bürgermeister

41

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Khader Chami, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12751 A + B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.05.2015

Bertram
Bürgermeister

42

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

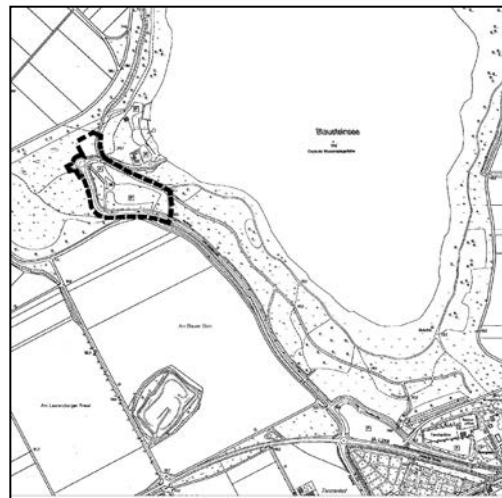
vom 08.06.2015

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 die

**2. Änderung des Bebauungsplanes 250
– Zum Blaustein-See –
als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 3,9 ha großen Bereich am westlichen Ufer des Blaustein-Sees. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Da sich im Rahmen der Vermarktung der Sondergebietsflächen am Blaustein-See herausgestellt hat, dass an diesem Standort ein Nachfragepotential an Ferienhäusern und -wohnungen auch unabhängig von einem Hotelbe-

trieb gesehen wird, ist es das Ziel der Planung, durch eine entsprechende Erweiterung der zulässigen Nutzungen eine solche Entwicklung zu ermöglichen.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See – als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See – in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.06.2015

Bertram
Bürgermeister

43

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

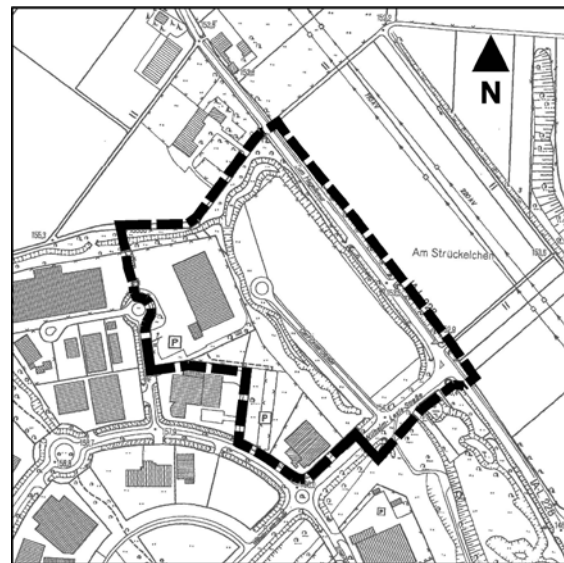
vom 08.06.2015

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 die

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 200 – IGP I –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet umfasst ein ca. 10,83 ha großes Gebiet im nordöstlichen Bereich des Industrie- und Gewerbezones Eschweiler (IGP) unmittelbar westlich der Straße Zum Hagelkreuz (L 228). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel der Planung ist es u. a., durch die Änderung der überbaubaren Flächen und die Anpassung der Höhe der baulichen Anlagen mit zur Bestandssicherung eines Betriebes beizutragen und damit einer möglichen Verlagerung des Betriebsstandortes entgegenzuwirken.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 18.06.2015 bis 03.07.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr

sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Änderung des Bebauungsplans stehen ab dem 18.06.2015 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 200 – IGP I – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.06.2015

Bertram
Bürgermeister

44

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 08.06.2015

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 18.05.2015, Az.: 35.2.11-07-20/15, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ackerstraße - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 11.03.2015 beschlossene

10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Ackerstraße

- Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche, Wohnbaufläche und Grünfläche

Im Auftrag
gez. Kunstmann

Das Plangebiet betrifft überwiegend landwirtschaftliche Flächen entlang der Ackerstraße unmittelbar am nördlichen Ortsrand von Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ackerstraße - wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ackerstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.06.2015

Bertram
Bürgermeister

45

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 17.06.2015**

Am Mittwoch, den 17.06.2015, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Unterstützung der ver.di-Aufwertungskampagne für die Mitarbeiter/-innen in Sozial- und Erziehungsberufen
- 3 Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der "BKJ - Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche AöR"; hier: Erstattung von Elternbeiträgen im Zuge der Tarifaufeinanderersetzung 2015 für den Sozial- und Erziehungsdienst
- 4 Änderung der Elternbeitragssatzungen für Kindertagespflege, Kindergärten und Offene Ganztagschulen zum 01.08.2016
- 5 Bedarfsgerechte Betreuungszeiten nach § 3 a Abs. 3 Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz); Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 09.02.2015
- 6 Fortbestand der Willi-Fährmann-Schule
- 7 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Schlehdornweg" im Bebauungsplangebiet Nr. 92 - Akazienhain - von Akazienhain nordöstlich abzweigend bis zum Wendehammer und Widmung für den öffentlichen Verkehr
- 8 Bauleitplanung
- 8.1 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

- hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- 8.2 1. Änderung des Bebauungsplans 110 - Wynandsgässchen - , hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 8.3 2. Änderung des Bebauungsplans 123 - Maarfeld -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 8.4 Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 8.5 Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven -; hier: Aufstellungsbeschluss
- 9 Kenntnisgaben
- 9.1 Fortsetzung der Schulsozialarbeit in den Grundschulen
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 RURENERGIE - Beteiligung am Windenergieprojekt Linnich-Körrenzig
- 12 Verlängerung der Dienstzeit eines Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr
- 13 Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2015/2016
- 14 Schulessen in Eschweiler; hier Abschluss von Konzessionsverträgen zum Schuljahr 2015/16
- 15 Kanal- und Straßenbauarbeiten Stoltenhoffstraße
- 16 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
- 17 Anfragen und Mitteilungen
- 17.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 05.06.2015
i.V.

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den Monaten
Juli bis September 2015**

Donnerstag, 20.08.2015	Integrationsrat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 26.08.2015	Haupt- und Finanzausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 01.09.2015	Jugendhilfeausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 08.09.2015	Rechnungsprüfungs- ausschuss -nicht öffentlich- 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 10.09.2015	Planungs- Umwelt- und Bauausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 15.09.2015	Behindertenbeirat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 16.09.2015	Sportausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 24.09.2015	Sozial- und Senioren- ausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 29.09.2015	Stadtrat 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 46 Aufstellung eines Lärmaktionsplans - Beteiligung der Öffentlichkeit -
- 47 Jahresabschluss 2013 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR - BKJ

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
16.06.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

46

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplans - Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 den Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren durchzuführen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird in der Zeit

vom 24.06.2015 bis 31.07.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447 a, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, an der Ausarbeitung und an der Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und eine Stellungnahme abzugeben.

Die Unterlagen stehen zudem ab dem 24.06.2015 auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung zum Download bereit.

Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen können bis einschließlich 31.07.2015 schriftlich an das Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, gerichtet oder zur Niederschrift während der Sprechzeiten vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes ein öffentliches Verfahren ist. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Eschweiler, den 11.06.2015

Bertram
Bürgermeister

47

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2013 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 11.06.2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	8.081.322,29 €
Jahresüberschuss:	200.086,55 €

Der Jahresüberschuss ist auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Ing. Thomas Gödtner, beauftragt.

Dieser hat am 15. Mai 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung,

dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2013 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2013 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 12. Juni 2015

Joußen
Vorstand

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

48 Bebauungsplan 275 – Ackerstraße –

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
18.06.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

48

Der Bürgermeister

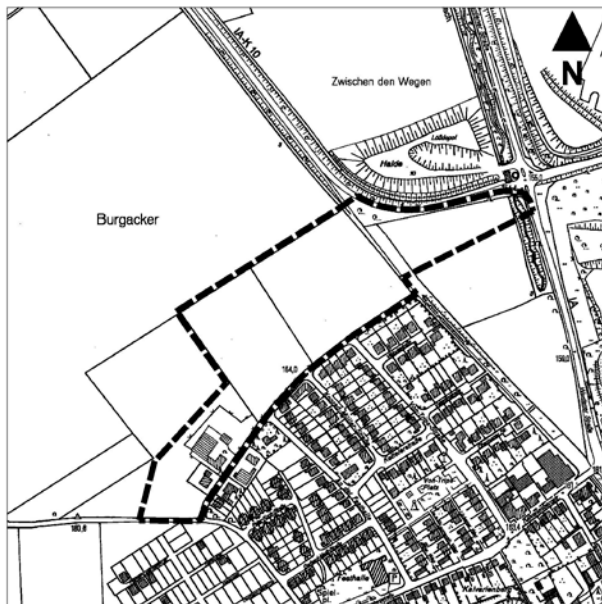
Bekanntmachung**vom 17.06.2015**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 den

Bebauungsplan 275 – Ackerstraße – als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Wohngebietes für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 275 – Ackerstraße – als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 275 – Ackerstraße – in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 275 – Ackerstraße – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.06.2015

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 49 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in der Stadt Eschweiler vom 02.07.2003
- 50 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landezustellungsgesetz (LZG NRW) an die Firma HIDD Eschweiler B.V.
- 51 Bekanntmachung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Schlehdornweg" - vom Akazienhain nordöstlich abzweigend bis zum Wendehammer -
- 52 Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage "Schlehdornweg" - vom Akazienhain nordöstlich abzweigend bis zum Wendehammer - für den öffentlichen Verkehr

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Eschweiler IV - Einladung zur Mitgliederversammlung

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
26.06.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

49

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte aus den Gemeinden Inden und Langerwehe in der Stadt Eschweiler vom 2. Juli 2003

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 2. Juli 2003 zwischen der Stadt Eschweiler und den Gemeinden Inden und Langerwehe über die Beschulung der Schüler der Sonderschulen für Lernbehinderte wurde seitens der Gemeinde Inden am 21. Januar 2015 und seitens der Gemeinde Langerwehe am 16. Juli 2014 zum 31. Juli 2015 gekündigt.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum 31. Juli 2015 wirksam.

Köln, den 9. Juni 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 48.02

Im Auftrag
gez. N i c k e l

50

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an die Firma HIDD Eschweiler B.V., letzter Firmensitz in den Niederlanden, Peperstraat 9, 5211 KM's Hertogenbosch, derzeitige Anschrift unbekannt, gerichtete

Ordnungsverfügung mit Anordnung
der sofortigen Vollziehung und Androhung der
Ersatzvornahme vom 25.06.2015, Az. 61/66/Ma.

wird hiermit öffentlich zugestellt.

Die Verfügung kann ab dem 29.06.2015 vom Adressaten beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung für Straßenraum und Verkehr, Zimmer 448, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs

und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen bzw. abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Ordnungsverfügung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 25.06.2015

Bertram
Bürgermeister

51

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Schlehdornweg“ – vom Akazienhain nordöstlich abzweigend bis zum Wendehammer -.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 92 – Akazienhain – ausgewiesene Erschließungsanlage „Schlehdornweg“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 110, Nrn. 1203 tlw. und 1215 tlw.) – vom Akazienhain nordöstlich abzweigend bis zum Wendehammer - ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.06.2015

Bertram
Bürgermeister

52

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Schlehdornweg“ – vom Akazienhain nordöstlich abzweigend bis zum Wendehammer - für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 92 – Akazienhain – sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 110, Nrn. 1203 tlw. und 1215 tlw., die der Erschließungsanlage „Schlehdornweg“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die vorgenannte Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.



(Flurkarte der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Eschweiler, 18.06.2015

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen**JAGDGENOSSENSCHAFT
Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)**

Eschweiler, den 15.Juni 2015

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu unserer Versammlung ein.

Datum: 28.07.2015**Uhrzeit:** 20.00 Uhr**Ort:** Gaststätte zum Tannenberg in
Hücheln

- Tagesordnung:**
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bericht des Vorsitzenden
 3. Feststellen des Stimmrechtes
 4. Protokollverlesung der letzten Versammlung v.3.Mrz. 2015
 5. Jagdpachtvertrag für die Angliederungsflächen
 6. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgen. EschweilerIV (Weisweiler-Hücheln) sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass der Nachweis der bejagdbaren Fläche erfolgen muss. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Gruß

F.W. Balden (Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
c/o. F.W. Balden
Bongarder-Hof
52249 Eschweiler
Tel. 02403-65151

Vorsitzender F.W. Balden
Stellv.-Vors. Hubert Reinartz
Beisitzer Hubert Mock und Dieter Contzen
Stellv. Beisitzer K.H. Schmitz und A. Bardenheuer
Kass./Schriftf. H.J.Heinen

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 53 Elternbeitragssatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- 54 1. Änderung des Bebauungsplanes 110 - Wynandsgässchen –
- 55 Bebauungsplan 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße –
- 56 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Emotionales und Soziale Entwicklung sowie Sprache im Verbund, Willi-Fährmann-Schule, zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg am 29.04.2015
- 57 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Eskander Qasim Abdulsamad

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
24.07.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

53

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.06.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Eschweiler verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Tagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Tagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gemäß § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).
- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertagesstätten und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).
In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) unter Anrechnung des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.
- (10) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
- (11) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21 d Abs. 1 KiBiz gegeben ist.

- (12) Der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt unberührt (Vorschulkinder beitragsfrei).
- (2) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher/die Leistungsbezieherin während des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und aus dem Leistungsbezug ausscheiden, so werden die gezahlten Transferleistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt erst ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.
- (3) Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung nur befreit, solange für das Pflegekind kein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz geltend gemacht oder Kindergeld an die Pflegeeltern nicht gezahlt wird.

§ 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler und für in Eschweiler gemeldete Kinder.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Alle weiteren Kinder der Familie bleiben beitragsfrei.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.
Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.). Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2015 außer Kraft.

Anlage

Elternbeitragstabellen:

a) Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertagesstätten

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang pro Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	40 €	58 €
bis 36.000 €	45 €	60 €	90 €
bis 48.000 €	75 €	100 €	143 €
bis 60.000 €	115 €	145 €	215 €
bis 72.000 €	150 €	190 €	280 €
bis 84.000 €	190 €	245 €	355 €
bis 96.000 €	215 €	295 €	395 €
über 96.000€	240 €	335 €	435 €

b) Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege /Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	20 €	10,00 €	30 €
bis 36.000 €	25 €	20,00 €	45 €
bis 48.000 €	45 €	30,00 €	75 €
bis 60.000 €	75 €	40,00 €	115 €
bis 72.000 €	100 €	50,00 €	150 €
bis 84.000 €	130 €	60,00 €	190 €
bis 96.000 €	145 €	70,00 €	215 €
über 96.000 €	160 €	80,00 €	240 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege /Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	30 €	10,00 €	40 €
bis 36.000 €	40 €	20,00 €	60 €
bis 48.000 €	70 €	30,00 €	100 €
bis 60.000 €	105 €	40,00 €	145 €
bis 72.000 €	140 €	50,00 €	190 €
bis 84.000 €	185 €	60,00 €	245 €
bis 96.000 €	225 €	70,00 €	295 €
über 96.000 €	255 €	80,00 €	335 €

Jahreseinkommen	Betreuungsumfang <u>45 Stunden</u> pro Woche		
	Beitragsanteil Tagespflege /Kita	Beitragsanteil OGS	Kombi-Beitrag insgesamt
bis 18.000 €	./.	./.	./.
bis 24.000 €	48 €	10,00 €	58 €
bis 36.000 €	70 €	20,00 €	90 €
bis 48.000 €	113 €	30,00 €	143 €
bis 60.000 €	175 €	40,00 €	215 €
bis 72.000 €	230 €	50,00 €	280 €
bis 84.000 €	295 €	60,00 €	355 €
bis 96.000 €	325 €	70,00 €	395 €
über 96.000 €	355 €	80,00 €	435 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.07.2015

Bertram
Bürgermeister

54

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 14.07.2015

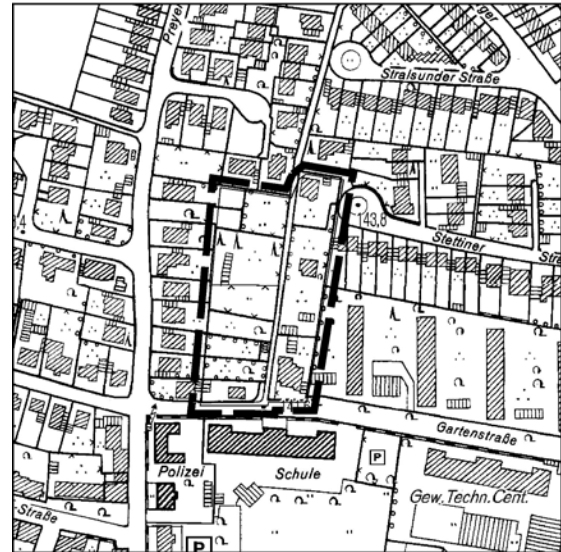
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die

**1. Änderung des Bebauungsplanes 110
- Wynandsgässchen -**

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Innenstadt, nördlich der Gartenstraße und östlich der Preyerstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans 110 - Wynandsgässchen - ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines kleinen, innenstadtnahen Wohngebietes für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 110 - Wynandsgässchen - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 110 - Wynandsgässchen - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 110 - Wynandsgässchen- schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.07.2015

Bertram
Bürgermeister

55

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

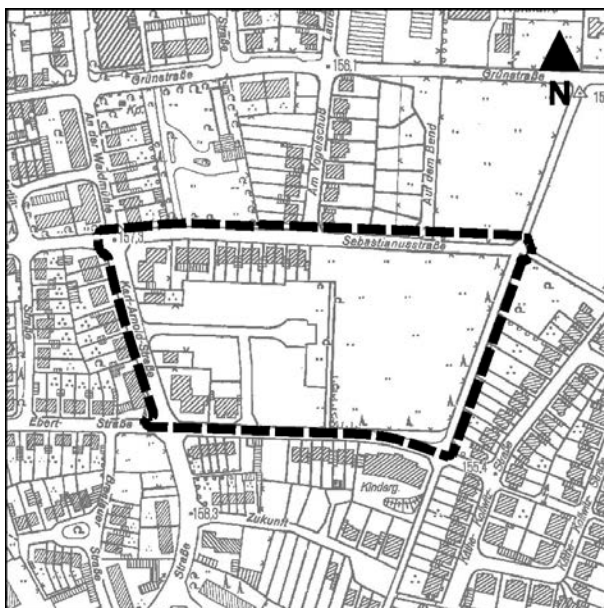
vom 14.07.2015

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 den

**Bebauungsplan 252
– Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße –
als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Wohnquartiers.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 252– Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße – als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße – in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.07.2015

Bertram
Bürgermeister

56

Bekanntmachung

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache im Verbund, Willi-Fährmann-Schule, zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg am 29.04.2015

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 07.07.2015 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG) genehmigt.

Es wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 20.07.2015 (Ausgabe Nr. 29/15) veröffentlicht wurde.

Eschweiler, den 22.07.2015

In Vertretung
Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

57

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Eskander Qasim Abdulsamad, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12805A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.07.2015

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 64 2. Änderung des Bebauungsplans 123 - Maarfeld - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- 65 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Thomas Svarnopoulos
- 66 Sondersitzung des Stadtrates am 10.09.2015 - Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2015

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
03.09.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

64

Der Bürgermeister

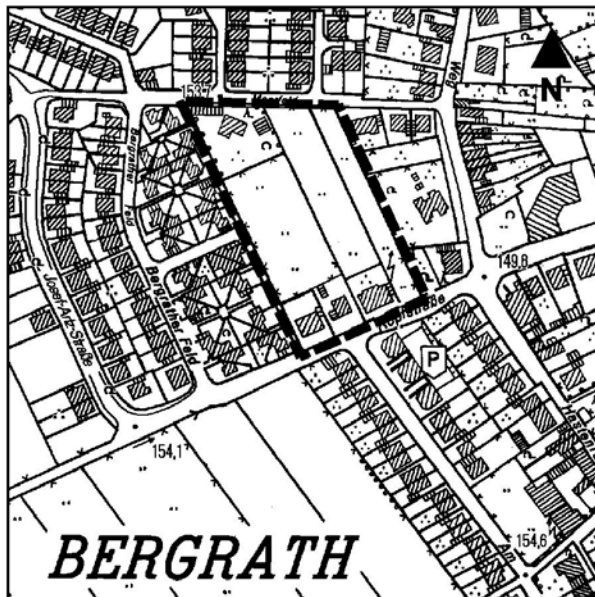
Bekanntmachung**vom 02.09.2015**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die

**2. Änderung des
Bebauungsplans 123 - Maarfeld -**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans 123 - Maarfeld - ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplans 123 - Maarfeld - mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes 123 - Maarfeld - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 123 - Maarfeld - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.09.2015

Bertram
Bürgermeister

65

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Herrn Thomas Svarnopoulos, zuletzt wohnhaft Oberdorf 15 in 52249 Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid:

- a) Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 15.06.2015, Debitoren-Nr. 5031258-0100-1, Steuernummer 5.202.806.3.06276.8

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 544, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 12.08.2015

Bertram
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

über die Sondersitzung des Stadtrates am 10.09.2015

Am Donnerstag, den 10.09.2015, findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sondersitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 2 WBE- Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 28.08.2015

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2015

Donnerstag, 22.10.2015	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 28.10.2015	Haupt- und Finanzausschuss 17:00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 28.10.2015	Stadtrat 18:00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 03.11.2015	Behindertenbeirat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 04.11.2015	Schulausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 12.11.2015	Integrationsrat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 17.11.2015	Sportausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 18.11.2015	Jugendhilfeausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 24.11.2015	Kulturausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 25.11.2015	Haupt- und Finanzausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 03.12.2015	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 08.12.2015	Rechnungsprüfungsausschuss - nicht öffentlich - 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 15.12.2015	Stadtrat 17:30 Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 67 2. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark (IGP) I -
- 68 Aufstellung des Bebauungsplans 286 - Alte Feuerwache Weisweiler –
- 69 Bebauungsplans 287A - Dürener Straße/Hovermühle -
- 70 Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Eschweiler (Entwurf)
- 71 Aufstellung eines Lärmaktionsplans - Beteiligung der Öffentlichkeit -
- 72 Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven -
- 73 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/Hovermühle -
- 74 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Natalie Prangenberg
- 75 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Natalie Prangenberg
- 76 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Thomas Awihsus
- 77 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Thomas Awihsus

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
16.09.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

67

Der Bürgermeister

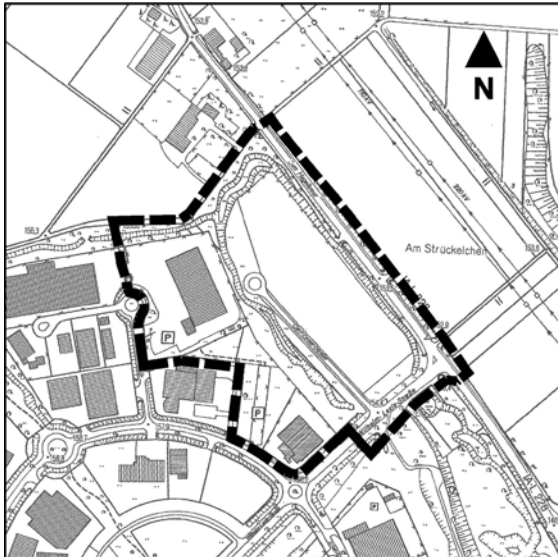
Bekanntmachung
vom 15.09.2015

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 die öffentliche Auslegung der

**2. Änderung des Bebauungsplans 200
- Industrie- und Gewerbepark (IGP) I -**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst ein ca. 10,8 ha großes Gebiet im nordöstlichen Bereich des Industrie- und Gewerbeparkes Eschweiler (IGP) unmittelbar westlich der Straße Zum Hagelkreuz (L 228). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel der Planung ist es u. a., durch die Änderung der überbaubaren Flächen und die Anpassung der Höhe der baulichen Anlagen mit zur Bestandssicherung eines Betriebes beizutragen und damit einer möglichen Verlagerung des Betriebsstandortes entgegenzuwirken.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 200 - IGP I - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

24.09.2015 bis 26.10.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans 200 - IGP I - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur 2. Änderung des Bebauungsplans 200 – IGP I - stehen die folgenden Unterlagen bzw. die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, Nachrichtlichen Übernahmen der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone, Kennzeichnungen bzgl. der tektonischen Störzone (Weisweiler Sprung), der ehemaligen Abbaukante und des als Baugrund anstehenden aufgeschütteten Bodens sowie Hinweisen zum Denkmalschutz, zu Kampfmitteln, zum Bodenschutz, zu Grundwasserabsenkungen und zum Grundwasserschutz,
- Begründung inkl. Umweltbericht mit der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (erstellt 1990), Vorprüfung der Artenschutzbelange sowie Eingriffs-/Ausgleichsermittlung (erstellt 2015),
- Gefährdungsabschätzung und Baugrundbeurteilung für den geplanten Gewerbepark Weisweiler (erstellt 1989),
- Verkehrsgutachten zu den Auswirkungen der durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Zusatzverkehre auf das angrenzende Straßensystem (erstellt 2015),
- Sitzungsvorlage 228/15 mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu der Anbauverbots- und der Anbaubeschränkungszone, der tektonischen Störzone (Weisweiler Sprung), der ehemaligen Abbaukante, dem als Baugrund anstehenden aufgeschütteten Boden, dem Bergbau, möglichen Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen der durch den Braunkohlebergbau bedingten Grundwasserabsenkungen, potentiellen Auswirkungen der durch die Bebauungsplanänderung entstehenden Zusatzverkehre, Gewässerschutz, Altlasten und Kampfmitteln.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 200 - IGP I - stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 200 - IGP I - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.09.2015

Bertram
Bürgermeister

68

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 15.09.2015

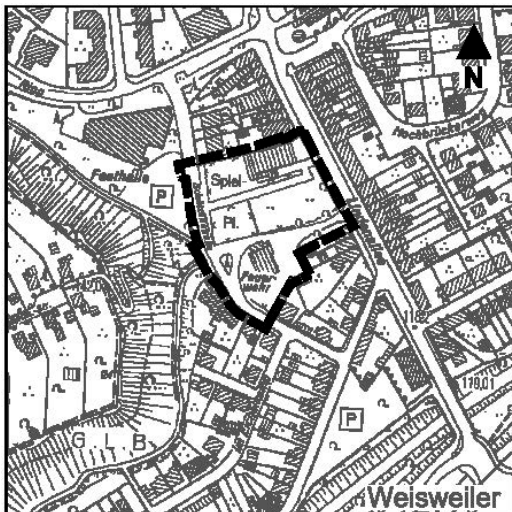
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 die

Aufstellung des Bebauungsplans 286 – Alte Feuerwache Weisweiler –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit „betreutem Wohnen“ und verschiedenen Ladenlokalen, Praxis- und Büroräumen sowie Vereinsräumen für die örtliche Schützenbruderschaft.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 23.09. bis 09.10.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 286 - Alte Feuerwache Weisweiler - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.09.2015

Bertram
Bürgermeister

69

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

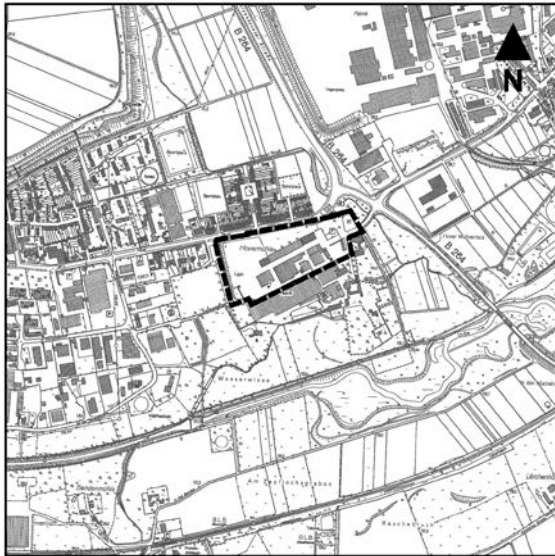
vom 15.09.2015

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 die öffentliche Auslegung des

**Bebauungsplans 287A
- Dürener Straße/Hovermühle -**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Gewerbegebietes Königsbenden im Bereich des ehemaligen Kabelwerkes. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für den Bereich des ehemaligen Kabelwerkes neue Nutzungen in Form einer Ansiedlung eines Baumarktes/Gartencenters sowie weiterer Gewerbebetriebe zu ermöglichen.

Der Entwurf des Bebauungsplans 287A - Dürener Straße/Hovermühle - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

24.09.2015 bis 26.10.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 287A - Dürener Straße/Hovermühle - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum Bebauungsplan 287A - Dürener Straße/Hovermühle - stehen die folgenden Unterlagen bzw. die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen zum Artenschutz, zu Altlasten, zum Denkmalschutz, zum Immissionsschutz, zu Kampfmitteln, zum Grundwasser und zu Grundwassermessstellen,
- Begründung inkl. Umweltbericht mit der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vorprüfung der Artenschutzbelange, Faunistische und floristische Untersuchungen, Gebäudeuntersuchungen sowie Eingriffs- / Ausgleichsermittlung,
- Schalltechnische Untersuchung,
- Fachbericht Entwässerung,
- Bericht zu Boden- und Grundwasseruntersuchung sowie Grundwassermonitoring,
- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung,
- Sitzungsvorlage 254/15 mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu Grundwasser, Bergbau, Immissionsschutz, Verkehr, Gewässerschutz, Altlasten und Kampfmitteln.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 287A - Dürener Straße/Hovermühle - stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 287A - Dürener Straße/Hovermühle - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.09.2015

Bertram
Bürgermeister

70

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 15.09.2015**

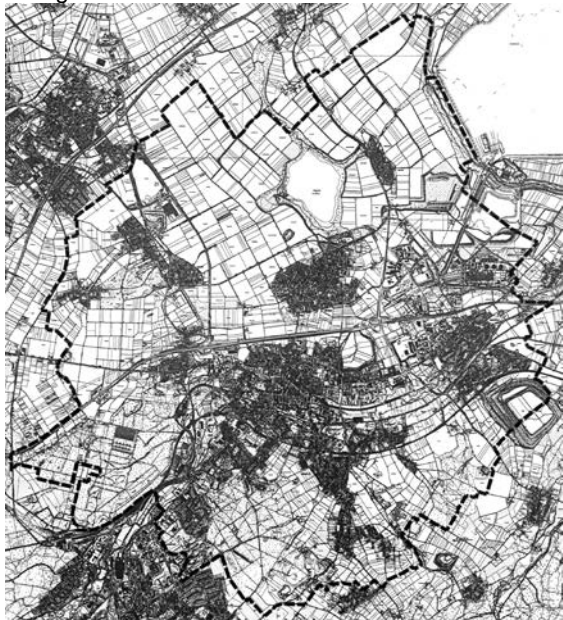
Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, für die zukünftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept aufzustellen. In einem ersten Schritt wurde in einem Arbeitskreis aus externen Fachleuten, der Verwaltung und dem beratenden Büro GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung aus Köln ein Konzeptentwurf erarbeitet.

In seiner Sitzung am 10.09.2015 hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler die öffentliche Auslegung des

Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Eschweiler (Entwurf)

beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliche Ziele des Konzeptes sollen dabei die Stärkung des Einzelhandels als Elementarer Bestandteil der „Einkaufsstadt Eschweiler“ sowie die Sicherung einer attraktiven Nahversorgung in den Stadtteilen und Wohngebieten sein. Dabei soll die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Stadtgebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei geordnet werden.

Der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Eschweiler liegt in der Zeit vom

23.09.2015 bis 26.10.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Eschweiler stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Eschweiler, den 15.09.2015

Bertram
Bürgermeister

71

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplans - Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und unter Bezug auf die Erläuterungen über die Anregungen aus der Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 2 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die zweite öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird in der Zeit

vom 21.09.2015 bis 02.10.2015

in der Abteilung für Straßenraum und Verkehr der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren sowie sich zum vorliegenden Entwurf zu äußern.

Die Unterlagen stehen zudem ab dem 16.09.2015 auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung zum Download bereit.

Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen können bis einschließlich 05.10.2015 schriftlich an das Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, gerichtet oder zur Niederschrift während der Sprechzeiten vorgetragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes ein öffentliches Verfahren ist. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Eschweiler, den 11.09.2015

Bertram
Bürgermeister

72

Der Bürgermeister

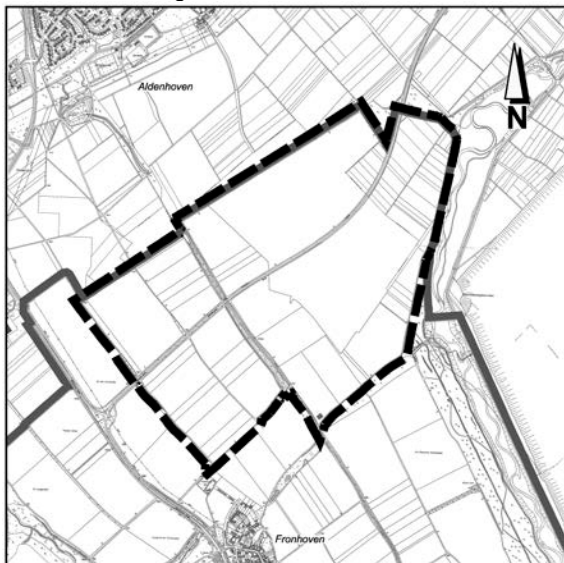
Bekanntmachung vom 15.09.2015

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung des

Bebauungsplans 288 - Windpark Nördlich Fronhoven -

beschlossen. Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.09.2015 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

23.09.2015 bis 09.10.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag
8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:45 Uhr
Freitag
8:30 - 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der Frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Planzeichnung
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 288 – Windpark Nördlich Fronhoven - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.09.2015

Bertram
Bürgermeister

73

Der Bürgermeister

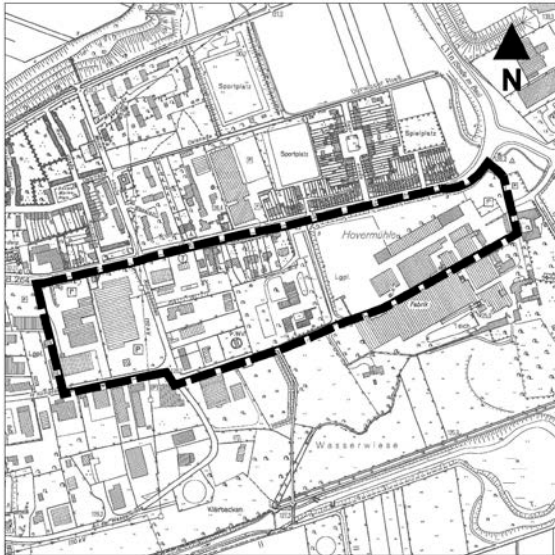
Bekanntmachung
vom **15.09.2015**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 die öffentliche Auslegung der

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Dürener Straße/Hovermühle -**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Dürener Straße und schließt Teilbereiche des Gewerbegebietes Königsbenden und des ehemaligen Kabelwerkes ein. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, eine städtebauliche Neuordnung für den Bereich südlich der Dürener Straße zwischen dem Gewerbegebiet Königsbenden und dem ehemaligen Industriestandort des Prysmian-Werkes vorzubereiten.

Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/Hovermühle - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

24.09.2015 bis 26.10.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/Hovermühle - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/Hovermühle - stehen die folgenden Unterlagen bzw. die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Planzeichnung
- Begründung inkl. Umweltbericht mit der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vorprüfung der Artenschutzbelange, Faunistische und floristische Untersuchungen, Gebäudeuntersuchungen sowie Eingriffs- / Ausgleichsermittlung,
- Schalltechnische Untersuchung,
- Fachbericht Entwässerung,
- Bericht zu Boden- und Grundwasseruntersuchung sowie Grundwassermonitoring,
- Sitzungsvorlage 238/15 mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu Grundwasser, Bergbau, Immissionsschutz, Verkehr, Gewässerschutz, Altlasten und Kampfmitteln.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/Hovermühle - stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/Hovermühle - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.09.2015

Bertram
Bürgermeister

74Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Natalie Prangenberg, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30528A, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 10.09.2015

Bertram
Bürgermeister

75Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Natalie Prangenberg, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30528B, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 10.09.2015

Bertram
Bürgermeister

76Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Thomas Awihsus, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30440A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 10.09.2015

Bertram
Bürgermeister

77Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Thomas Awihsus, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30440B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister

der Stadt Eschweiler, Jugendamt -
Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-
Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem
Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-
hängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen
verstrichen sind.

Eschweiler, den 10.09.2015

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 78 Sitzung des Stadtrates am 29.09.2015 - Tagesordnung -
- 79 Öffentliche Zustellung gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 Landeszustellungs-gesetzes (LZG NRW) an Herrn Hiwa Sayed
- 80 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Cem Tan
- 81 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Kim Kai Kempkens
- 82 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Kim Kai Kempkens

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
23.09.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

78

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 29.09.2015**

Am Dienstag, den 29.09.2015, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung von Sachkundigen Bürgern
- 3 Haushaltsangelegenheiten
- 3.1 Haushaltssatzung 2016 sowie 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010-2016 – Einbringung des Entwurfs – mündlicher Vortrag
- 4 Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- 5 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen
- 6 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 4 Nr. 1232 tlw., "Sebastianusstraße - von Karl-Arnold-Straße bis Ende -", Bereich Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße -; hier: Erlass einer Satzung
- 7 Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Zustand der Brücken im Stadtgebiet; Antrag der UWG-Fraktion vom 16.09.2015
- 7.2 Zustand der Decken in Sporthallen; Antrag der UWG-Fraktion vom 16.09.2015

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen
- 8.1 Kanal- und Straßenbauarbeiten
- 8.2 Schulessen in Eschweiler; hier: Abschluss von Konzessionsverträgen zum Schuljahr 2015/16
- 9 Personalangelegenheiten
- 9.1 Zustimmung zur Besetzung der Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters an der KGS Don-Bosco
- 9.2 Kommissarische Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 10 Beteiligung der EWW Energie- und Wasserversorgung GmbH an dem Windparkprojekt E-

schweiler der RWE Innogy GmbH

- 11 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 12 Erschließung des Bebauungsplangebietes 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße-
- 13 Anfragen und Mitteilungen
- 13.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 18.09.2015

Bertram
Bürgermeister

79

**Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung**

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 22.07.2013 in den jeweils geltenden Fassungen wird der an

Herrn Hiwa Sayed, zuletzt wohnhaft **Grachtstr. 25 in 52249 Eschweiler**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt,

gerichtete Bescheid über die Erteilung eines Hausverbotes für das Rathaus der Stadt Eschweiler vom 15.09.2015 durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Eschweiler zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann von dem Adressaten beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt, Zimmer 175, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Sprechzeiten

montags – mittwochs
und freitags 08.30 – 12.00 Uhr und

donnerstags 14.00 – 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Eschweiler, 17.09.2015

Bertram
Bürgermeister

80

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Cem Tan, derzeitiger Aufenthalt im Ausland, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12861 A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.09.2015

Bertram
Bürgermeister

81

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Kim Kai Kempkens, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30542A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.09.2015

Bertram
Bürgermeister

82

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Kim Kai Kempkens, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30542B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.09.2015

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 83 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2016
- 84 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ
- 85 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Didier Lubaki Suala
- 86 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Luis Filipe Veloso da Silva
- 87 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Mario Bamberger

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
07.10.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

83

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt
Eschweiler für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2016 bekannt gemacht. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2016 einschließlich der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2017 liegt während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können

vom 12.10.2015 bis 06.11.2015

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 30.09.2015

Bertram
Bürgermeister

**- Entwurf -
Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW, S. 495), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	145.127.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	155.574.700 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	138.343.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	143.083.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.256.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.503.400 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.797.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.541.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **7.797.300 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.738.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **10.447.300 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

Da eine besondere Hebesatzsetzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung). Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 ist hiermit

aufgestellt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 23.09.2015

bestätigt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 23.09.2015

gez.

gez.

(Stefan Kaefer)
Stadtkämmerer

(Rudi Bertram)
Bürgermeister

84

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2014
der Betreuungseinrichtungen für Kinder
& Jugendliche
der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 22.09.2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 10.836.920,47 €
Jahresüberschuss: 266.191,39 €

Der Jahresüberschuss ist auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Ing. Thomas Gödtner, beauftragt. Dieser hat am 02. September 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2014 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2014 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1,

Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 23. September 2015

Joußen
Vorstand

85

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Didier Lubaki Suala, derzeitiger Aufenthalt im Ausland, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12865A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 30.09.15

Bertram
Bürgermeister

86

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Luis Filipe Veloso da Silva, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kin-

derzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12688, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 30.09.15

Bertram
Bürgermeister

87

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mario Bamberger, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12863, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 28.09.15

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015
- 89 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Alexandr Baschenow
- 90 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Dirk Pilz

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
22.10.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

88

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 28.10.2015**

Am Mittwoch, den 28.10.2015, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung eines beratendes Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- 3 Antrag auf Bildung einer Arbeitsgruppe Strukturwandel
- 4 Aufweitung Eisenbahnüberführung Feldenen-dstraße - hier: Eisenbahnkreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG
- 5 Entwurf des Masterplanes indeland 2030
- 6 Zustimmung zur Genehmigung einer über-planmäßigen Aufwendung für das Haushalts-jahr 2015 in Höhe von 140.000,00 € im Produkt 063610101, Sachkonto 53320100 - Tagespflege gem. § 23 SGB VIII, Kostenstelle 51000000 - Jugendamt
- 7 Errichtung und Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) / Notunterkunft für Flüchtlinge
- 8 Kenntnissgaben
- 8.1 Forderungsmanagement in der Zahlungsab-wicklung der Stadt Eschweiler; Aktuelle Ent-wicklung
- 8.2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Beteiligung der enwor - energie & wasser vor ort GmbH an Solar- und Windparkgesellschaften
- 11 Reduzierte Patronatserklärung gegenüber einem verbundenen Unternehmen
- 12 Beförderung einer Beamtin
- 13 Grundstücksangelegenheiten
- 13.1 Erwerb eines Gebäudekomplexes
- 13.2 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im In-dustrie- und Gewerbepark Eschweiler

- 13.3 Verkauf einer Teilfläche eines städtischen Baugrundstücks
- 13.4 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 13.5 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 13.6 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 14 Kenntnissgaben
- 14.1 Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -
- 14.2 Liquiditätssicherungskredite
- 15 Anfragen und Mitteilungen
- 15.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 16.10.2015

Bertram
Bürgermeister

89

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Alexandr Baschenow, derzeitiger Aufent-halt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unter-haltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kin-derzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12869, kann durch den Unter-haltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschwei-ler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.10.2015

Bertram
Bürgermeister

90Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Dirk Pilz, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfälleleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30462, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.10.2015

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 91 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über das Planfeststellungsverfahren für die Ausbaustrecke 4
- 92 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr.1232 tlw., Bereich Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße -
- 93 Aufstellung des 13. Flächennutzungsplanes - Östlich Hehlrath -
- 94 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Dirk Esser
- 95 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Ana Paula Santos Reis
- 96 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Nenad Opacic
- 97 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Rene Felder

Hinweisbekanntmachungen

20. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
06.11.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

91

Stadt Eschweiler

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Ausbaustrecke 4 (ABS 4), II. Bauabschnitt, Planfeststellungsabschnitt 1 „Eschweiler“, Strecke 2600 Köln – Aachen, Bahn km 56,000 – 57,150

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Im Rahmen der Realisierung eines gesamteuropäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes ist der Ausbau der Eisenbahnstrecke Köln-Aachen-Bundesgrenze (ABS 4) vorgesehen.

Die Strecke ist in verschiedene Abschnitte aufgeteilt. Der v.g. Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1 „Eschweiler“ liegt komplett auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler im Bereich des Bahnhofs. Er ist 1,15 km lang und beginnt am noch vorhandenen Bahnübergang Jägerspfad und endet am Ichenberger Tunnel.

Im Bahnhof Eschweiler ist die Strecke viergleisig. Um die Einfahrtsgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Köln zu erhöhen, ist geplant, das Gleis 4 um 160 m in Richtung Köln zu verlängern. Gleis 3 soll geringfügig um einen Meter südlich auf einer Länge von 100 m verschoben werden. Gleis 1 und 2 sollen nicht verändert werden.

Die Planung sieht vor, die vorhandene Personenunterführung baulich anzupassen und durch den Bau von Aufzügen behindertengerecht auszubauen. Die Bahnsteige sollen von 38 cm über Schienenoberkante auf 76 cm angehoben werden. Das vorhandene Bahnsteigdach soll durch ein neues Dach ersetzt werden. Es ist beabsichtigt das bisherige Stellwerksgebäude zurückzubauen und durch ein neues Gebäude in Modulbauweise zu ersetzen. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Einzelheiten der Planung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen vom **09.11.2015 bis 08.12.2015** einschließlich bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de) veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Eschweiler eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Eschweiler zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22.12.2015 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Diese ortsübliche Benachrichtigung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 (4) Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 (4) VwVfG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 (4) Satz 5 VwVfG.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 (3) AEG).

Eschweiler, den 02.11.2015

Bertram
Bürgermeister

92

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 1232 tlw., Bereich Bebauungsplan 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße - vom 02.11.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.

NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 198), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache - D 49 - aus dem Jahre 1913/14 und der Flurbereinigung Dürwiß-Lohn DL 91 aus dem Jahre 1957/58 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 1232 tlw. wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg von Dürwiß nach Weisweiler) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 198), durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 26.10.2015 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.11.2015

Bertram
Bürgermeister

93

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

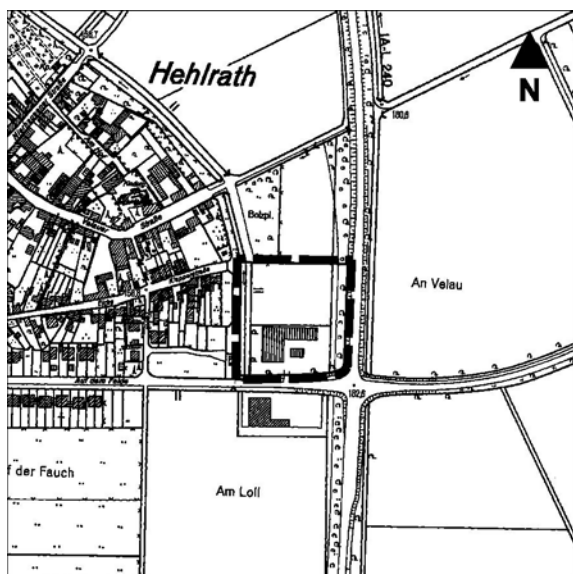
vom 04.11.2015

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die

Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes – Östlich Hehrath –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Hehrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Erweiterung der Darstellung der gemischten Baufläche nördlich eines bereits vorhandenen Autohauses. Damit soll zur Be-

standssicherung eines Betriebes beigetragen werden und einer möglichen Verlagerung des Betriebsstandortes entgegengewirkt werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 30.11.2015 bis 14.12.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Änderung des Bebauungsplans stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 13. Änderung des Flächennutzungsplanes – Östlich Hehrath – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.11.2015

Bertram
Bürgermeister

94Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Dirk Esser, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30657, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.10.2015

Bertram
Bürgermeister

95Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Ana Paula Santos Reis, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30661, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt

-Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.10.2015

Bertram
Bürgermeister

96Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Nenad Opacic, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30659A-C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.11.2015

Bertram
Bürgermeister

97

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Rene Felder, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfälleleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12873 A + B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.11.2015

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 98 Sitzung des Stadtrates am 15.12.2015 - Tagesordnung -
- 99 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Tomasz Jozef Blazkow
- 100 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Manuel Böhme
- 101 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Artur Lautenschleger
- 102 Öffentliche Zustellung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Marcel Fuß
- 103 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes
- 104 vorhabenbezogener Bebauungsplan 7 - Alte Feuerwache Weisweiler-
- 105 Bebauungsplan 288 -Windpark Nördlich Fronhoven-

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2016

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 16 Veröffentlichungspflicht

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
09.12.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

98

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 15.12.2015**

Am Dienstag, den 15.12.2015, findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung einer stellvertretenden sachkundigen Bürgerin in den Sportausschuss
- 3 Umbesetzungen in Ausschüssen und Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
- 4 Bildung einer Arbeitsgruppe "Strukturwandel"
- 5 Verleihung der Ehrenbürgerrechte an Herrn Victor Urban
- 6 Haushaltsentwurf 2016 sowie 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2017
 - 6.1 Haushaltsreden der Fraktionen pp.
 - 6.2 Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur; hier: Antrag des SC Bewegung Laurenzberg 1932 e.V. vom 24.09.2015
 - 6.3 Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur; hier Sanierung bzw. Ausbau der Jahnhalle, Antrag der SPD-Fraktion vom 27.10.2015
 - 6.4 Antrag der Sportfreunde 1919 Hehlrath e.V. vom 24.09.2015 auf Gewährung eines städtischen Zuschusses
 - 6.5 Antrag des Eschweiler Tennisclub Blau Gelb e.V. auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Sportförderung
 - 6.6 Erlass der Haushaltssatzung 2016 sowie der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2010 - 2017
- 7 Satzungsangelegenheiten
 - 7.1 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016
 - 7.2 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

- 7.3 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 7.4 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011
- 7.5 Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung -BauO NRW - Bezug: Satzung vom
- 7.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016
- 8 Bauleitplanung / Stadtplanung
 - 8.1 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße / Hovermühle -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
 - 8.2 2. Änderung des Bebauungsplans 200 - Industrie- und Gewerbepark I - , hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
 - 8.3 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -; hier: Prüfung der in der Genehmigung vorgelegten Unterlagen durch die Bezirksregierung Köln
- 9 Straßenbenennungen
 - 9.1 Straßenbenennung in Dürwiß, Bebauungsplan 252 - Neue Höfe Dürwiß/ Sebastianusstraße -
 - 9.2 Straßenbenennung in Kinzweiler, Bebauungsplan 275 - Ackerstraße -
 - 9.3 Straßenbenennung in Weisweiler, Bebauungsplan 270 - Burgweg -
 - 9.4 Straßenumbenennung der Straße "Zum Blaustein-See" in Erich-Berschkeit-Straße; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.11.2015
- 10 Umwelt
 - 10.1 Luftreinhalteplan Eschweiler
 - 10.2 Freifunk
- 11 Stellungnahme zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt
- 12 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung des Bürgermeisters
- 13 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 13 551 01 01 -

	Öffentliches Grün -, Sachkonto 52350000 - Erst. f. Aufw. von verb. Untern., Bet. u. Sond- derv. -	26	Verlängerung der Werbenutzungsverträge Plaka- tierungen im Stadtgebiet
14	Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförde- rung	27	Kindertageseinrichtung der Kath. Kirchengeme- inde St. Peter und Paul am St. Antonius- Hospital
15	Aufweitung Eisenbahnüberführung Felden- endstraße hier: Überarbeitete Eisenbahnkreuzungsver- einbarung mit der DB Netz AG	28	Kenntnisgaben
16	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFöG	28.1	Ausfallbürgschaft zugunsten der Strukturförde- rungsgesellschaft mbH & Co. KG
17	Neuaufteilung der Schiedsamtsbezirke für das Stadtgebiet Eschweiler	29	Anfragen und Mitteilungen
18	Einrichtung einer offenen Ganztagsgrund- schule (OGS) an der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe	29.1	Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW
19	Neuerrichtung einer Kindertagesstätte in Dürwiß		Eschweiler, 04.12.2015
20	Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler 2016 bis 2020		Bertram Bürgermeister
21	European Energy Award – Energiepolitisches Arbeitsprogramm-		
22	Anfragen und Mitteilungen		
	<u>Nichtöffentlicher Teil</u>	99	<u>Bekanntmachung</u>
23	Beteiligungsangelegenheiten		Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge- setz (LZG NRW)
23.1	RURENERGIE - Beteiligung an der Wind- energie Linnich-Körrenzig GmbH		Die an Herrn Tomasz Jozef Blazkow, derzeitiger Aufent- halt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Un- terhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvor- schussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12875, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau- Platz 1, 52249 Eschweiler
23.2	Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG)		montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
23.3	Beteiligung der enwor - energie & wasser vor ort GmbH an Solar- und Windparkgesell- schaften		eingesehen werden.
23.4	Gründerzentrum Gewerbe-Technologie- Center Eschweiler GmbH		Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.
23.5	Kauf der Berninger Software GmbH durch die regio iT		Eschweiler, 25.11.2015
24	Grundstücksangelegenheiten		Bertram Bürgermeister
24.1	Verkauf eines städtischen Baugrundstücks		
24.2	Verkauf eines Gewerbegrundstückes im In- dustrie- und Gewerbepark Eschweiler		
24.3	Erwerb eines Gebäudes		
25	Vergabeangelegenheiten		
25.1	Fensterbauarbeiten		
25.2	Kanal- und Straßenbauarbeiten		

100

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Manuel Böhme, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30574, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.11.2015

Bertram
Bürgermeister

101

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Artur Lautenschleger, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30529, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.11.2015

Bertram
Bürgermeister

102

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marcel Fuß, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12749A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.11.2015

Bertram
Bürgermeister

103

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler als Meldebehörde ist nach § 58 c Abs. 1 S. 1 des Soldatengesetzes in der z.Zt. geltenden Fassung dazu verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis um 31. März

den Familiennamen, die Vornamen und die aktuelle Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Zum 31.01.2016 werden somit die Daten der Personen übermittelt, die im Jahr 2017 volljährig werden (Geburtsjahrgang 1999).

Diese Datenübermittlung dient ausschließlich dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Die Daten sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Betroffene hat das Recht, gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler eingelegt werden.

Eschweiler, 19.11.2015

Bertram
Bürgermeister

104

Bekanntmachung

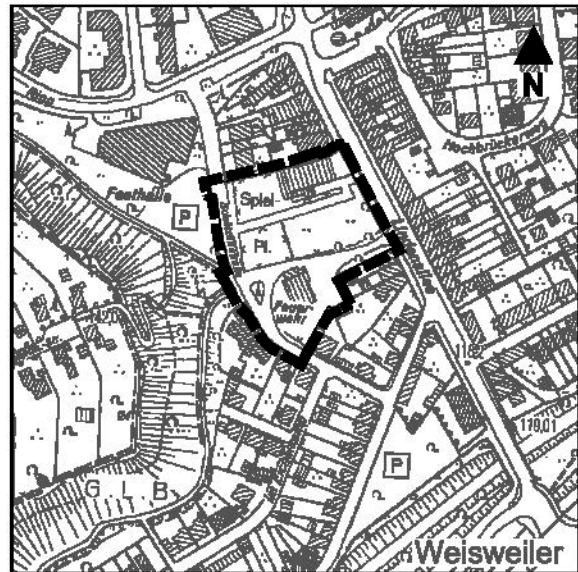
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes 286 - Alte Feuerwache Weisweiler - beschlossen. Gleichzeitig wurde die Aufstellung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7 – Alte Feuerwache Weisweiler –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Seniorenwohnanlage mit „betreutem Wohnen“ und verschiedenen Ladenlokalen, Praxis- und Büroräumen sowie Vereinsräumen für die örtliche Schützenbruderschaft.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7 – Alte Feuerwache Weisweiler - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

17.12.2015 bis 22.01.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7 - Alte Feuerwache Weisweiler - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7 - Alte Feuerwache Weisweiler - stehen die folgenden Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Kennzeichnungen und Hinweisen,
- Begründung,
- Artenschutzrechtliche Untersuchung,
- Baugrundgutachten,
- Entwässerungskonzept,

- Schalltechnisches Gutachten.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7 - Alte Feuerwache Weisweiler - stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 7 - Alte Feuerwache Weisweiler - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.12.2015

Bertram
Bürgermeister

105

Bekanntmachung vom 08.12.2015

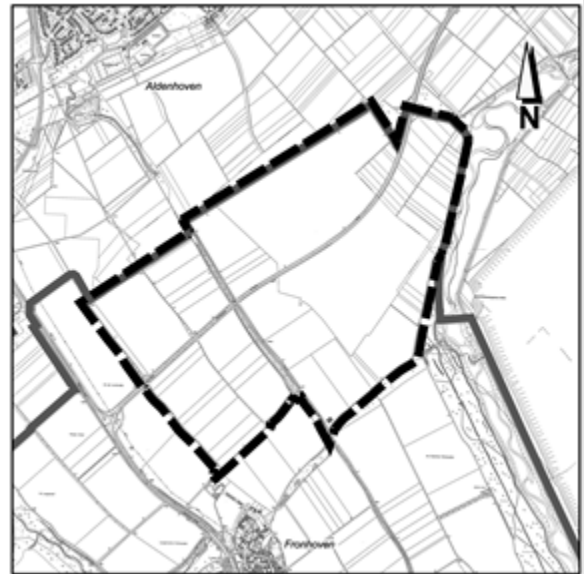
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 die öffentliche Auslegung des

Bebauungsplans 288 - Windpark Nördlich Fronhoven -

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Feinststeuerung der im FNP dargestellten Konzentrationszone Nördlich Fronhoven.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Fronhoven. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Entwurf des Bebauungsplans 288 - Windpark Nördlich Fronhoven - mit der Begründung liegt in der Zeit vom

17.12.2015 bis 22.01.2016

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 288 - Windpark Nördlich Fronhoven - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zusätzlich sind zum Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven – folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Artenschutz
 - Boden, Wasser, Luft und Klima
 - Landschaft (Landschaftsbild)
 - Mensch/menschliche Gesundheit und Bevölkerung

- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Eingriffs- / Ausgleichsermittlung,
- Schallimmissionsschutzrechtliche Bewertung
- Aussagen zur Radarverträglichkeit
- eingegangene Stellungnahmen zu
 - potenziell vorhandenen Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg,
 - Immissionsschutz (Gewerbelärm, Lärm und Staub aus Tagebau und Kraftwerk, Radarverträglichkeit),
 - Baugrundverhältnissen und Bergbau (Braunkohletagebau, aufgeschüttete Böden, Grundwasserwiederanstieg).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven - stehen ab dem 17.12.2015 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.12.2015

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2016

Mittwoch, 20.01.2016	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 26.01.2016	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 1
Donnerstag, 18.02.2016	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 1
Dienstag, 23.02.2016	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Donnerstag, 25.02.2016	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 09.03.2016	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 1
Dienstag, 15.03.2016	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 1

Hinweisbekanntmachung

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 16 Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister bzw.
- hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,

5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 14.12.2015 – 18.12.2015 bei der Stadt Eschweiler, 102/Zentrale Dienste & Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 346a, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71311.

Eschweiler, den 26.11.2015
In Vertretung

Gödde
Erster und
Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 104 19. Nachtragssatzung vom 15.12.2015 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 105 20. Nachtragssatzung vom 15.12.2015 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 106 Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW- vom 16.12.2015
- 107 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011
- 108 Satzung vom 15.12.2015 der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016
- 109 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Erhan Mamutovski
- 110 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Erhan Mamutovski
- 111 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Erhan Mamutovski
- 112 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016

Hinweisbekanntmachungen

31. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
23.12.2015

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

104

Bekanntmachung

19. Nachtragssatzung vom 15.12.2015 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 19. Nachtragssatzung vom 15.12.2015, beschlossen.

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von § 6 KAG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 2

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 142,62 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 243,68 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 445,81 Euro
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.894,41 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne

- aa) für einen 60-l Abfallbehälter 181,32 Euro,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter 296,17 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter 525,88 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container 1.974,48 Euro.

§ 3

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 80,07 Euro jährlich erhoben.

§ 4

§ 3 (5) erhält folgende Fassung

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,30 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 Euro erhoben.

§ 5

Diese 19. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2015

Bertram
Bürgermeister

105

Bekanntmachung**20. Nachtragssatzung vom 15.12.2015 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 19. Nachtragssatzung vom 16.12.2014, beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Grundlage der Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge der von den einzelnen Grundstücken der Kanalisation zugeführten Abwässer berechnet. Die Einzelberechnung ergibt sich aus den §§ 3 - 6 dieser Satzung. Abwässer im Sinne dieser Satzung sind Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke

2,35 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,35 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 3

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,55 Euro.

§ 4

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Kostenersatz für Anschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Anschlussleitungen an die Öffentliche Abwasseranlage ist im Falle des § 13 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt zu ersetzen. Aufwand und Kosten werden nach ihrer tatsächlichen Höhe ermittelt.

§ 5

§ 11 erhält folgende Fassung:

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Diese 20. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.12.2015

Bertram
Bürgermeister

106

Bekanntmachung

Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung – BauO NRW– vom 16.12.2015

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) - in der zurzeit geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I:

Eschweiler – Zentrum

Gebietszone II:

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

Gebietszone III:

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

- (2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Der gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt:

a) bei Neubauvorhaben

für die Gebietszone I

- a) bei reinen Wohngebäuden auf 2.500,00 €
b) bei allen anderen Vorhaben auf 3.000,00 €

für die Gebietszone II auf 1.800,00 €

für die Gebietszone III keine Ablösung möglich

b) bei Nutzungsänderungen

für die Gebietszone I

a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht auf 1.500,00 €

b) bei allen anderen Vorhaben auf 1.250,00 €

für die Gebietszone II auf 1.000,00 €

für die Gebietszone III auf 775,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2015

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen

Straßenverzeichnis der Stadt EschweilerStand: **November 2015**

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
A			
2000	Aachener Straße von Indestr. - Glücksburg	Stadtmitte/Röhe	II
2000	Aachener Straße von Glücksburg - Ende		III
2123	Abt-Simons-Straße	Dürwiß	III
2071	Ackerstraße	Kinzweiler	III
2109	Ahornweg	Dürwiß	III
2002	Akazienhain	Siedlung Waldschule	III
2003	Albertshof	Hastenrath	III
2004	Albertstraße von Quellstr. - Ortsdurchfahrt	Hastenrath	II
2004	Albertstraße von Ortsdurchfahrt - Ende	Hastenrath	III
2005	Albrecht-Dürer-Straße	Stadtmitte	II
2119	Aldenhovener Straße	Fronhoven	III
2006	Allensteiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2110	Alsdorfer Straße	Hehrath/Dürwiß	III
2007	Alte Rodung	Siedlung Waldschule	III
2009	Alte Ziegelei	Röthgen	III
2081	Am Bergamt	Pumpe	III
2010	Am Bongert	Dürwiß	III
2011	Am Buchenwald	Pumpe	III
2068	Am Burgbusch	St. Jöris	III
2012	Am Burgfeld	Röthgen	II
2077	Am Buschend	Weisweiler	III
2065	Am Fließ	Dürwiß	III
2013	Am Fresenberg	Nothberg	II
2014	Am Ginsterbusch	Siedlung Waldschule	III
2073	Am Goldberg	Bergrath	II
2015	Am Grünen Winkel	Stich	III
2016	Am Hang	Stich	III
2070	Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	III
2142	Am Heinrichsschacht	Stich	III
2017	Am Hochhaus	Dürwiß	III
2018	Am Hörschberg	Dürwiß	III
2019	Am Hof	Hehrath	II
2615	Am Hohenstein von Aachener Str. bis Inde	Röhe	II

2615	Am Hohenstein von Inde bis Phönixstr.	Pumpe/Röthgen	III
2615	Am Hohenstein von Phöixstr. bis Pumpe	Pumpe	II
2001	Am Hovener Feld	Weisweiler	III
2616	Am Jordanshof	Bergrath	II
2020	Am Kalkofen	Bohl	III
2021	Am Kitzberg	Stich	III
2022	Am Kleekamp	Dürwiß	III
2023	Am Klosterhof	St. Jöris	III
2008	Am Klosterweiher	St. Jöris	III
2075	Am Köhlerpfad	Bergrath	III
2107	Am Kraftwerk	Weisweiler	III
2024	Am Maxweiher	Kinzweiler	III
2025	Am Mühlenfeld	Nothberg	III
2026	Am Mühlengraben	Weisweiler	III
2027	Am Nierchen	Wilhelmshöhe	III
2028	Am Omerbach	Nothberg	III
2614	Am Otterbach	Nothberg	III
2029	Am Pütt	Stich	III
2030	Am Riffersbach	Bergrath	III
2031	Am Rodelberg	Dürwiß	III
2032	Am Römerberg	Röhe	III
2033	Am Rosenstock	Siedlung Waldschule	III
2034	Am Schildchen	Weisweiler	III
2035	Am Schlemmerich	Stich	III
2036	Amselweg	Bergrath	II
2066	Am Stapel	Stadtmitte	I
2037	Am Steinacker	Dürwiß	III
2038	Am Steinbüchel	Nothberg	III
2039	Am Vogelschuß	Dürwiß	III
2067	Am Wolfshag	Volkenrath	III
2040	An der Burgmauer	Weisweiler	III
2041	An der Fahrt	Kinzweiler	III
2072	An der Fauch	Hehrath	II
2042	An der Festhalle	Kinzweiler	III
2043	An der Glocke	Stadtmitte	I
2044	An der Waidmühle	Dürwiß	III
2045	An der Wasserwiese	Eschweiler-Ost	II
2046	An Haus Palant	Weisweiler	III
2453	Anna-Klöcker-Anlage	Stadtmitte	I
2047	Antoniusstraße	Bergrath	II
2048	An Wardenslinde	Eschweiler-Ost	II
2049	Ardennenstraße	Bergrath	III
2050	Arndtstraße	Stadtmitte	I
2051	Asternweg	Eschweiler-Ost	II
2052	Auerbachstraße	Stadtmitte	II
2053	Auestraße	Pumpe/Aue	III
2054	Auf dem Bend	Dürwiß	III

2055	Auf dem Driesch	Weisweiler	III
2056	Auf dem Ellerberg	Röhe	III
2057	Auf dem Felde	Hehlrath	III
2058	Auf dem Höfchen	Bergrath	II
2059	Auf dem Hügel	Dürwiß	III
2074	Auf dem Pesch	Weisweiler	II
2060	Auf den Hufen	Kinzweiler	III
2061	Auf der Heide	Weisweiler	III
2062	Auf der Komm	Stadtmitte	I
2076	Auf der Merz	St. Jöris	III
2079	August-Bebel-Straße	Hehlrath	III
2063	August-Schmidt-Straße	Dürwiß	III
2064	August-Thyssen-Straße	Stadtmitte	II
B			
2080	Bachstraße	Weisweiler	III
2143	Backsteinweg	Stich	III
2082	Baptistastraße	Wilhelmshöhe	III
2083	Barbarastraße	Pumpe	III
2084	Baumschulenweg	Dürwiß	III
2144	Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	III
2085	Begauer Straße	St. Jöris	III
2086	Bendenmühle	Nothberg	III
2117	Bergrather Feld	Bergrath	III
2092	Bergrather Hof	Bergrath	III
2087	Bergrather Straße	Stadtmitte	I
2088	Bergstraße	Wilhelmshöhe	III
2089	Berliner Ring	Weisweiler	III
2090	Bernhard-Letterhaus-Straße	Eschweiler-Ost	II
2078	Bertolt-Brecht-Straße	Dürwiß	III
2091	Birkengangstraße	Stadtwald	III
2093	Bismarckstraße	Stadtmitte	I
2069	Blasiusstraße	Kinzweiler	III
2094	Blumenstraße	Weisweiler	III
2095	Bohler Heide	Stadtwald	III
2096	Bohler Straße	Bohl	II
2097	Bongarder Hof	Weisweiler	III
2098	Bonhoefferstraße	Dürwiß	III
2099	Bonifatiusstraße	Dürwiß	III
2613	Bourheimer Straße	Neu-Lohn	III
2100	Bourscheidtstraße	Röthgen	II
2101	Bovenberg	Nothberg	III
2102	Brauhausstraße	Stadtmitte	I
2103	Breslauer Straße	Dürwiß	III
2104	Brigidastraße	Weisweiler	III
2105	Broicher Pfad	Dürwiß	III
2106	Brückenstraße	Nothberg	III

2118	Brunnenhof	Stadtmitte	I
2115	Buchenhof	Dürwiß	III
2108	Buchenweg	Dürwiß	III
2111	Burgstraße	Röthgen	II
2112	Burgweg	Weisweiler	III
2116	Buschfuhrer Hof	Röhe	III
2113	Buschhof	Nothberg	III
2114	Buschweg	Röthgen	III
C			
2120	Cäcilienstraße	Nothberg	II
2121	Carbynstraße	Stadtmitte	II
2124	Carl-Zeiss-Straße	Weisweiler	III
D			
2125	Dahlienweg	Eschweiler-Ost	II
2139	Dampfziegelei	Stich	III
2126	Danziger Straße	Am Vöckelsberg	II
2127	Dechant-Deckers-Straße	Stadtmitte	I
2132	Dechant-Kirschbaum-Straße	Stadtmitte	II
2138	Domtalweg	Neu-Lohn	III
2128	Dornweißstraße	Dürwiß	III
2129	Dreieckstraße	Stadtmitte	II
2130	Dreiers Gärten	Stadtmitte	II
2131	Dr.-Gilles-Straße	Weisweiler	II
2133	Drieschstraße	Stadtmitte	I
2141	Drimbornshof	Dürwiß	III
2134	Drosselweg	Bergrath	II
2135	Dürener Straße 1-139 und 2-122	Stadtmitte	I
2135	Dürener Straße 141 - Ende und 166 - Ende	Stadtmitte/Weisweiler	II
2140	Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	III
2136	Dürwißer Straße	Weisweiler	III
2137	Duffenter	Stadtwald	III
E			
2145	Eduard-Mörike-Platz	Eschweiler-Ost	II
2146	Eduard-Mörike-Straße	Eschweiler-Ost	II
2147	Eduardstraße	Stich	III
2148	Eiche	Hehrlath	II
2149	Eichendorffstraße	Eschweiler-Ost	II
2150	Eichenstraße	Dürwiß	III
2151	Eifelstraße	Bergrath	III
2152	Einhardstraße	Röthgen	III
2153	Eisenbahnstraße	Röthgen	II
2154	Eisenmühlenstraße	Weisweiler	III

2155	Ekkehardstraße	Bergrath	II
2156	Elbinger Straße	Am Vöckelsberg	II
2157	Elektrowerk	Weisweiler	III
2158	Elisabethweg	Pumpe	III
2199	Elisabeth-Selbert-Straße	Röthgen	II
2168	Elsassstraße	Hehlrath	III
2166	Englerthgärten	Stadtmitte	II
2159	Englerthstraße	Stadtmitte	I
2161	Erbericher Straße	Neu-Lohn	III
2162	Erfstraße	Röhe	III
2160	Erich-Kästner-Straße	Dürwiß	III
2163	Erikaweg	Siedlung Waldschule	III
2164	Erlenweg	Dürwiß	III
2167	Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	III
2165	Eschenweg	Dürwiß	III
F			
2193	Feldbrandweg	Stich	III
2170	Feldenendstraße	Bergrath	II
2171	Feldstraße	Röthgen	II
2287	Fichtenweg	Siedlung Waldschule	III
2172	Filzengraben	Weisweiler	II
2173	Finkenweg	Bergrath	II
2174	Fischerstraße	Röthgen	II
2175	Fliederweg	Eschweiler-Ost	II
2189	Floraweg	Weisweiler	III
2192	Florianweg	Stich	III
2194	Fontanestraße	Eschweiler-Ost	II
2176	Frankenplatz	Weisweiler	III
2177	Franz-Gessen-Straße	Weisweiler	III
2178	Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	II
2190	Franz-Marc-Straße	Stadtmitte	II
2169	Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	II
2179	Franzstraße	Stadtmitte	I
2180	Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	III
2181	Friedensstraße	Stadtmitte	II
2182	Friedhofsweg	Stich	III
2183	Friedrich-Ebert-Straße	Dürwiß	III
2184	Friedrichstraße	Stich	III
2185	Fronhoven von Rosenstr. - Wiesenstr.	Fronhoven/Neu-Lohn	II
2185	Fronhoven von Wiesenstr. – Ende	Fronhoven/Neu-Lohn	III
2186	Fronhovener Straße	Dürwiß	III
2187	Fronstraße	Neu-Lohn	III
2191	Fuchshofweg	Dürwiß	III
2188	Funkengasse	Stadtmitte	I

G			
2200	Gartenstraße	Stadtmitte	II
2202	Gasthausstraße	Dürwiß	II
2203	Georgsweg	St. Jöris	II
2204	Gerhart-Hauptmann-Straße	Weisweiler	III
2218	Gerhard-Meiß-Straße	Kinzweiler	III
2205	Glücksburg	Röhe	III
2206	Goerdtsstraße von Nickelstr: - Autobahnbrücke	Röhe	II
2206	Goerdtsstraße von Autobahnbrücke - Ende	Röhe	III
2207	Goethestraße	Dürwiß	III
2217	Götz-Briefs-Weg	Stadtmitte	II
2208	Grabenstraße	Stadtmitte	I
2209	Grachtstraße	Bergrath	II
2210	Graeserstraße	Bergrath	II
2211	Gressenicher Mühle	Scherpenseel	III
2212	Gressenicher Straße von Albertstr. bis Ortsausgang	Hastenrath	II
2212	Gressenicher Straße von Ortsausgang - Ende	Hastenrath	III
2213	Grüner Weg 1 – 27 und 2 - 22	Stadtmitte	I
2213	Grüner Weg 24 – Ende und 33 - Ende	Stadtmitte	II
2214	Grünwaldstraße	Stadtmitte	II
2215	Grünstraße von Jülicher Str. - Laurenzberger Str.	Dürwiß	II
2215	Grünstraße von Laurenzberger Str. - Ende	Dürwiß	III
2216	Gutenbergstraße	Stadtmitte	II
H			
2256	Hagedornweg	Siedlung Waldschule	III
2253	Hainbuchenweg	Dürwiß	III
2220	Haldenstraße	Wilhelmshöhe	III
2254	Hamicher Weg	Hastenrath	III
2221	Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	III
2258	Hans-Leyers-Weg	Weisweiler	III
2222	Harbigstraße	Dürwiß	III
2223	Harzstraße	Bergrath	III
2201	Hastenrather Schule	Hastenrath	III
2224	Hastenrather Weg 89b + 93 – 105 und 74, 76, 78	Bergrath	III
2224	Hastenrather Weg alle übrigen Haus Nummern	Bergrath	II
2225	Hauptstraße	Weisweiler	II
2196	Hausener Straße	Fronhoven	III
2226	Haus Palant	Weisweiler	III

2227	Hehlrather Straße 1 – 57 und 2 – 42	Stadtmitte	I
2227	Hehlrather Straße 59 – Ende und 44 – Ende	Stadtmitte	II
2228	Heibachstraße	Bergrath	II
2229	Heidesiedlung	Weisweiler	III
2230	Heidestraße	Siedlung Waldschule	III
2231	Heinrich-Heine-Straße	Dürwiß	III
2232	Heinrich-Imig-Straße	Eschweiler-Ost	II
2233	Heinrichsallee	Stich	III
2234	Heinrichsweg	Röthgen/Stich	III
2259	Heinrich-von-Berg-Weg	Röthgen	III
2235	Heisterner Straße von Hüchelner Str. – DB-Unterführung	Nothberg	II
2235	Heisterner Straße von DB- Unterführung – Ende	Nothberg	III
2219	Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	III
2236	Hermann-Löns-Anger	Stich	III
2237	Hermann-Löns-Straße	Weisweiler	III
2238	Herrenfeldchen	Bergrath/Bohl	III
2239	Hochbrückerweg	Weisweiler	III
2240	Höhenweg	Wilhelmshöhe	III
2241	Hölderlinstraße	Eschweiler-Ost	II
2242	Hoeschweg	Stich	III
2243	Hofstraße	Nothberg	II
2197	Hof Lenzenfeldchen	Röhe	III
2244	Hohe Straße	Nothberg	III
2245	Hompeschstraße	Stadtmitte	I
2257	Hospitalgasse	Stadtmitte	I
2246	Hovener Straße	Weisweiler	III
2247	Hovermühle	Eschweiler-Ost	III
2248	Hubertusstraße	Bergrath	II
2249	Hüchelner Benden	Hücheln	III
2250	Hüchelner Straße von Am Fresenberg bis Ortsdurch- fahrt Nothberg u. Ortsdurchfahrt Weisweiler - Wil- helmshöhe	Nothberg/Hücheln	II
2250	Hüchelner Straße übrige Bereiche	Nothberg/Hücheln	III
2609	Hugo-Merckens-Straße	Stadtmitte	II
2251	Hüttenstraße	Röthgen	II
2252	Hunsrückstraße	Bergrath	III
2255	Huppertzbruch	Hastenrath	III
I			
2260	Ichenberg	Röthgen	III
2261	Im Busch	St. Jöris	III
2262	Im Eichelkamp	Weisweiler	III
2263	Im Felde	Bergrath	III

2264	Im Hag	Stich	III
2265	Im Hasselt	Röhe	III
2266	Im Kamp	Röthgen	II
2267	Im Klostergarten	Stadtmitte	II
2268	Im Korkus	Nothberg	III
2269	Im Kuckuck	Hastenrath	III
2286	Im Padtkohl	Pumpe	III
2270	Im Römerfeld	Hücheln	III
2271	Im Rott	St. Jöris	III
2272	Im Steinbruch	Nothberg	III
2273	Im Stollen	Hastenrath	III
2285	Im Tempel	Scherpenseel	III
2283	Im Wiesenhang	Hastenrath	III
2274	Im Winkel	Dürwiß	III
2275	In den Benden	Nothberg	III
2276	In den Burgwiesen	Weisweiler	III
2284	Indepromenade	Stadtmitte	I
2277	In der Gracht	Hücheln	III
2278	In der Krause	Weisweiler	II
2279	In der Schleh	Nothberg	III
2280	Indestraße 45 – Ende und 4 - Ende	Stadtmitte	I
2280	Indestraße 1 – 43 und 0	Stadtmitte	II
2281	Inselstraße	Stadtmitte	II
2282	Invalidenstraße	Röthgen	II
J			
2290	Jägerspfad	Röthgen/Stich	III
2291	Jahnstraße	Stadtmitte	II
2292	Jan-van-Werth-Straße	Neu-Lohn	III
2293	Johanna-Neuman-Straße	Röthgen	II
2299	Johannes-Rau-Platz	Stadtmitte	I
2294	Johannisstraße	Weisweiler	II
2298	Josef-Artz-Straße	Bergrath	III
2297	Josef-Nacken-Weg	Stadtmitte	I
2295	Josefstraße	Stadtmitte	I
2296	Jülicher Straße von Dürener Str. bis Autobahnbrücke und 115 und 128 – Fronhovener Str.	Stadtmitte/Dürwiß	II
2296	Jülicher Straße übrige Bereiche	Stadtmitte/Dürwiß	III
K			
2304	Käthe-Kollwitz-Straße	Dürwiß	III
2340	Käthe-Kruse-Straße	Hastenrath	III
2300	Kaiserstraße	Stadtmitte	I
2301	Kalvarienbergstraße	Kinzweiler	III
2302	Kambachstraße	Kinzweiler	II

2303	Kantstraße	Weisweiler	III
2305	Kapellenstraße	Dürwiß	III
2306	Kapellenweg	Scherpenseel	III
2307	Karl-Arnold-Straße	Dürwiß	III
2308	Karlstraße	Röthgen	II
2309	Kastanienweg	Dürwiß	III
2341	Keerbenden	Scherpenseel	III
2310	Kettelerstraße	Kinzweiler	III
2311	Kiefernweg	Siedlung Waldschule	III
2312	Killewittchen	Hastenrath	III
2342	Kinzweiler Burg	Kinzweiler	III
2313	Kinzweilerstraße	Hehrlath	III
2314	Kirchplatz	Neu-Lohn	III
2315	Kirchstraße	Kinzweiler	II
2317	Klapperstraße	Hehrlath	II
2318	Klinkgasse	Weisweiler	II
2319	Klosterweg	St. Jöris	III
2320	Knappenweg	Dürwiß	III
2321	Knippmühle	Nothberg	III
2322	Kochsgasse	Stadtmitte	I
2344	Kölner Straße	Weisweiler	III
2343	Königsbenden	Eschweiler-Ost	II
2323	Königsberger Straße	Am Vöckelsberg	II
2324	Kolpingstraße von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2324	Kolpingstraße von Peter-Paul Str. – Peter-Liesen Str.	Stadtmitte	II
2325	Kommendenstraße	Neu-Lohn	III
2327	Konkordiasiedlung	Stich	III
2328	Konkordiastraße	Stich	III
2329	Konkordiaweg	Stich	III
2330	Konrad-Adenauer-Straße	Dürwiß	III
2331	Konrad-Müller-Straße	Kinzweiler	III
2332	Kopernikusstraße	Weisweiler	III
2333	Kopfstraße	Bergrath	II
2334	Kreuzstraße	Hehrlath	II
2335	Kronendriesch	Volkenrath	III
2336	Krottshäuser	Röhe	II
2337	Kunstschacht	Stich	III
2338	Kupfermühlenkamp	Röhe	III
2339	Kurt-Schumacher-Straße	Dürwiß	III
2326	Kurt-Tucholsky-Straße	Dürwiß	III
L			
2350	Lärchenhof	Hücheln	III
2374	Langendorfer Hof	Kinzweiler	III
2352	Langendorfer Straße	Neu-Lohn	III

2375	Langenerf	Scherpenseel	III
2353	Langerweher Straße	Weisweiler	III
2354	Langgasse	Weisweiler	III
2355	Langwahn	Stadtmitte	I
2356	Langweilerweg	Kinzweiler	III
2357	Laurentiusstraße	Dürwiß	III
2345	Laurenzberger Hof	Dürwiß	III
2359	Laurenzberger Straße	Dürwiß	III
2360	Laurenzberger Weg	Kinzweiler	III
2351	Lehmkuhlweg	Stich	III
2361	Leo-Meuser-Straße	Neu-Lohn	III
2362	Lessingstraße	Eschweiler-Ost	II
2363	Liebfrauenstraße	Stadtmitte	II
2364	Lilienthalstraße	Stadtmitte	I
2365	Lindenallee	Weisweiler	II
2367	Lindenhof	Dürwiß	III
2366	Lindenstraße	Dürwiß	III
2358	Lohner Hof	Neu-Lohn	III
2368	Lohner Straße	Dürwiß	III
2369	Lotzfeldchen	Stadtmitte	II
2370	Ludwigstraße	Stadtmitte	II
2371	Lürkener Straße	Dürwiß	III
2372	Lürkener Weg	Kinzweiler	III
2373	Luisenstraße von Stolberger Str. – Waldstr.	Siedlung Waldschule	II
2373	Luisenstraße von Waldstr. - Ende	Siedlung Waldschule	III
M			
2398	Maarfeld	Bergrath	III
2380	Maarstraße	Neu-Lohn	III
2379	Maasstraße	Eschweiler-Ost	II
2411	Mariadorfer Straße	Kinzweiler	III
2378	Marie-Juchacz-Straße	Dürwiß	III
2381	Marienburger Straße	Am Vöckelsberg	II
2382	Marienstraße	Stadtmitte	I
2383	Markt	Stadtmitte	I
2384	Marktstraße	Stadtmitte	I
2414	Martin-Luther-Platz	Stadtmitte	I
2385	Martin-Luther-Straße	Stadtmitte	I
2386	Martinstraße	Dürwiß	III
2413	Matthias-Stiel-Straße	Röhe	III
2387	Matthiasweg	Stich	III
2399	Mauerweg	Stadtmitte	I
2376	Max-Planck-Straße	Weisweiler	II
2388	Merkurstraße	Stadtmitte	II
2389	Merzbachstraße	Kinzweiler	III

2390	Merzbrück	Röhe	III
2391	Merzbrücker Straße	St. Jöris	III
2392	Michelsweg	Bergrath	II
2393	Mittelstraße	Röthgen	II
2394	Moltkestraße	Stadtmitte	I
2395	Moosweg	Siedlung Waldschule	III
2377	Moselstraße	Eschweiler-Ost	II
2396	Mozartstraße	Stadtmitte	II
2397	Mühlenweg	Kinzweiler	III
N			
2410	Nagelschmiedstraße	Dürwiß	III
2400	Nelkenweg	Eschweiler-Ost	II
2409	Neu-Broicher-Hof	Dürwiß	III
2408	Neulandhof	Röhe	III
2401	Neusener Straße	St. Jöris	II
2402	Neustraße	Stadtmitte	I
2403	Nickelstraße	Röhe	II
2404	Nierhausener Straße	Hehlrath	II
2405	Nordstraße	Stadtmitte	I
2412	Nothberger Hof	Nothberg	II
2406	Nothberger Platz	Nothberg	II
2407	Nothberger Straße	Stadtmitte	II
O			
2415	Oberdorf	Röthgen	III
2424	Obere Mühle	Kinzweiler	III
2416	Obermerzer Hof	Dürwiß	III
2417	Obermerzer Straße	Kinzweiler	III
2418	Oberstraße	Hehlrath	II
2419	Odilienstraße von Röthgener Str. – Steinstr.	Röthgen	II
2419	Odilienstraße von Steinstr. – Röher Str.	Röthgen	III
2420	Olympiastraße	Wilhelmshöhe	III
2421	Ostpreußenweg	Volkenrath	III
2422	Oststraße	Eschweiler-Ost	II
2423	Otto-Wels-Straße	Stadtmitte	I
P			
2430	Pannesstraße	Kinzweiler	III
2431	Parkstraße	Stadtmitte	II
2432	Patternhof 1, 3 und 4	Stadtmitte	I
2432	Patternhof 5 - Ende und 6 – Ende	Stadtmitte	II

2450	Paul-Ernst-Straße	Eschweiler-Ost	II
2433	Peilsgasse	Stadtmitte	I
2454	Peter-Koch-Straße	Kinzweiler	III
2434	Peter-Liesen-Straße	Stadtmitte	II
2435	Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	I
2451	Pfarrer-Appelrath-Straße	Eschweiler-Ost	II
2452	Pfarrer-Bringmann-Platz	Dürwiß	III
2425	Pfarrer-Einhand-Straße	Kinzweiler	III
2436	Pfarrer-Funk-Straße	Hastenrath	II
2437	Pfarrer-Hoffmans-Straße	Weisweiler	III
2438	Pfarrer-Kleinermanns-Straße	Bergrath	II
2439	Pfarrer-Krings-Straße	Nothberg	III
2440	Pferdegasse	Kinzweiler	III
2441	Phönixstraße von Pumpe - Indebrücke	Pumpe/Aue	II
2441	Phönixstraße übrige Bereiche	Pumpe/Aue	III
2449	Platanenweg	Dürwiß	III
2442	Preyerstraße von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2442	Preyerstraße von Peter-Paul Str. - Ende	Stadtmitte	II
2443	Propstei	Röhe	III
2444	Pümpchen	Stich	III
2445	Pützfeldchen	Kinzweiler	III
2446	Pützlohner Hof	Neu-Lohn	III
2447	Pützlohner Straße	Neu-Lohn	III
2448	Pumpe	Pumpe	II
Q			
2460	Quellstraße	Hastenrath	II
R			
2485	Raiffeisenweg	Dürwiß	III
2486	Raiffeisen-Platz	Stadtmitte	I
2461	Reginastraße	Kinzweiler	III
2484	Reigate & Banstead-Platz	Röthgen	II
2465	Reuleauxstraße	Stadtmitte	II
2481	Rhönstraße	Bohl	III
2482	Ringofen	Stich	III
2467	Ringstraße	Neu-Lohn	III
2468	Rinkensplatz	Röhe	II
2469	Robert-Koch-Straße	Dürwiß	III
2470	Röher Hütte	Röhe	III
2471	Röher Straße von Aachener Str. – Odilienstr.	Röhe	II

2471	Röher Straße von Odilienstr. – Phönixstr.	Röhe	III
2473	Römerstraße	Dürwiß	III
2474	Rößlers Mühle	Weisweiler	III
2475	Röthgener Straße	Röthgen	II
2462	Rolf-Hackenbroich-Straße	Weisweiler	III
2476	Rosenallee	Stadtmitte	I
2477	Rosenstraße	Neu-Lohn	III
2472	Rotdornweg	Siedlung Waldschule	III
2483	Rue de Wattlelos 11 – Ende und 8 – Ende	Röhe/Hehrath/Kinzw.	II
2483	Rue de Wattlelos Bereiche L 238 n und L 240	Röhe/Hehrath/Kinzw.	III
2478	Ruhrstraße	Eschweiler-Ost	II
2479	Rundstraße	Weisweiler	III
S			
2490	Saarstraße	Eschweiler-Ost	II
2491	Sandberg	Stich	III
2525	Sandkaulberg	Weisweiler	III
2492	Scherpenseeler Straße von Wendeli- nusstr. - Ortsausgang	Scherpenseel	II
2492	Scherpenseeler Straße von Ortsausgang – Ende	Scherpenseel	III
2493	Schillerstraße	Dürwiß	III
2523	Schlehdornweg	Siedlung Waldschule	III
2494	Schlesierweg	Volkenrath	III
2495	Schnellengasse	Stadtmitte	I
2522	Schubbendenweg	Röhe	III
2496	Schubertweg	Stadtmitte	II
2497	Schützenstraße	Weisweiler	III
2498	Schulstraße	Röhe	III
2499	Schwalbenweg	Bergrath	II
2500	Schwarzer Weg	Hastenrath	III
2501	Schwarzwaldstraße	Hehrath	III
2502	Sebastianusstraße	Dürwiß	III
2503	Sebastianusweg	Pumpe	III
2504	Severinstraße	Weisweiler	II
2505	Silvesterstraße	Neu-Lohn	III
2506	Sofienstraße	Stich	III
2487	Sperlichstraße	Stich	III
2507	Spessartstraße	Hehrath	III
2508	Stadionstraße	Hücheln	III
2527	Städtlerstraße	Pumpe	III
2509	Starenweg	Bergrath	II
2526	Steinkohlenfeld	Pumpe	III
2510	Steinstraße	Stadtmitte	II
2524	Sternheimstraße	Eschweiler-Ost	II

2511	Sterzbusch	Röhe	III
2512	Stettiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2513	Stich	Stich	II
2514	Stolberger Straße	Pumpe	II
2515	Stoltenhoffmühle	Stadtmitte	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Aachener Str. – Indebrücke	Röhe	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Indebrücke – Odilienstraße	Röhe	III
2517	Stormstraße	Eschweiler-Ost	II
2518	Stralsunder Straße	Am Vöckelsberg	II
2519	Stresemannstraße	Dürwiß	III
2520	Stüfgensweg	Bohl	III
2521	Südstraße	Eschweiler-Ost	II
T			
2530	Talstraße	Röthgen	II
2531	Tannenbergstraße	Wilhelmshöhe	III
2529	Tannenhof-Dürwiß	Dürwiß	III
2536	Taunusstraße	Bergrath	III
2528	Theodor-Heuss-Ring	Dürwiß	III
2532	Tilsiter Straße	Am Vöckelsberg	II
2537	Tonbrennerweg	Stich	III
2533	Trillersgasse	Stadtmitte	I
2534	Tulpenweg	Eschweiler-Ost	II
2535	Tunnelweg	Röthgen	II
U			
2538	Udelinberg	Nothberg	III
2540	Uferstraße	Stadtmitte	I
2541	Uhlandstraße	Eschweiler-Ost	II
2542	Ulmenstraße	Dürwiß	III
V			
2550	Valentinstraße	Kinzweiler	III
2551	Velauer Straße	Hehrath	II
2552	Vennstraße	Bergrath	III
2553	Verbindungsstraße	Weisweiler	III
2554	Vereinsstraße	Röthgen	II
2555	Viktoriastraße	Kinzweiler	III
2570	Villeweg	Bergrath	III
2556	Vogesensstraße	Bergrath	III
2557	Volkenrather Straße	Volkenrath	III
2558	Vollmühle	Weisweiler	III
2559	Von-Bongart-Straße	Nothberg	III

2560	Von-der-Horst-Straße	Röthgen	II
2561	Von-Harff-Straße	Röthgen	II
2562	Von-Hatzfeld-Straße	Weisweiler	III
2563	Von-Humboldt-Straße	Stadtmitte	II
2564	Von-Kleist-Straße	Eschweiler-Ost	II
2565	Von-Palant-Straße	Nothberg	III
2566	Von-Stephan-Straße	Stadtmitte	II
2569	Von-Trips-Platz	Kinzweiler	III
2567	Von-Trips-Straße	Kinzweiler	III
2568	Vulligstraße	Stadtmitte	II
W			
2580	Waldstraße	Siedlung Waldschule	III
2579	Wardener Straße	Röhe/Hehrath/Kinzw.	III
2581	Weierstraße	Bergrath	II
2594	Weißdornweg	Siedlung Waldschule	III
2582	Weißer Weg	Wilhelmshöhe	III
2583	Weisweilerstraße	Dürwiß	III
2596	Wenauer Straße	Hücheln	III
2584	Wendelinusstraße von Quellstr. – Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	II
2584	Wendelinusstraße von Am Hastenrather Fließ - Ende	Hastenrath	III
2585	Werdenstraße	Röhe	III
2592	Weserstraße	Eschweiler-Ost	II
2593	Westerwaldstraße	Hehrath	III
2599	Wiesenkoppe	Hastenrath	III
2586	Wiesenstraße	Neu-Lohn	III
2595	Wilhelm-Dohmen-Straße	Dürwiß	III
2587	Wilhelminenstraße	Stich	III
2597	Wilhelm-Lexis-Straße	Weisweiler	III
2588	Wilhelm-Proemper-Straße	Dürwiß	III
2589	Wilhelmshöhe	Hücheln/Wilhelmshöhe	III
2590	Wilhelmstraße	Röthgen/Bergrath	II
2591	Wollenweberstraße	Stadtmitte	I
2598	Wültgensstraße	Kinzweiler	III
Z			
2607	Zanderhof	Bergrath	III
2600	Zechenstraße	Bergrath/Nothberg	II
2601	Zehnthofstraße	Dürwiß	III
2602	Zentrum	Stich	III
2611	Zieglerstraße	Stich	III
2604	Zukunft	Dürwiß	III
2610	Zum Blaustein-See	Dürwiß	III
2605	Zum Hagelkreuz	Weisweiler	III

2608	Zur Alten Kirche	Nothberg	III
2606	Zur Bohler Heide	Bohl	III

107

Bekanntmachung

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öf-

fentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1	1,45 Euro
für die Reinigungsklasse S 2.2	1,16 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.1	2,71 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.2	2,42 Euro

§ 3

§ 9 Abs.1 c) erhält folgende neue Fassung:

- c) der Auskunft- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 4

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

"Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs-und Gebührensatzung)"

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsklasse S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsklasse S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsklasse S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsklasse S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsklasse S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Straßenname	Straßenzusatz		Stadtteil	Reinigungs- klasse
Aachener Straße	innerhalb der OD		Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c		Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f		Röhe	P

Abt-Simons-Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht-Dürer-Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hof		Hehrlath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Amselweg		Bergrath	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1

Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
Ardennestraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August-Bebel-Straße		Hehrath	P
August-Schmidt-Straße		Dürwiß	S 1
August-Thyssen-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1

Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burgstraße	von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis "Am Fresenberg"	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Carl-Zeiss-Straße		Weisweiler	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter		Wald	S 2.2

Eduard-Mörrike-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörrike-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörrike-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Bergrath	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2

Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Straße bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg		Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans-Leyers-Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1

Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendepplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St.Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1

Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße		Bergrath	S 3.1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Str. bis Stresemannstr.	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehrlath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehrlath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehrlath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2

Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlencamp		Röhe	S 1
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.2
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1

Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgä- tehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgäthaus bis Zehnthofstra- ße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81- 87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern 2 und 6	Hehrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern 4 und 4a	Hehrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1

Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer-Hoffmanns-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1

Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Watrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schwalbenweg		Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehrlath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P
Spessartstraße		Hehrlath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P

Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Watrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1

Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehrlath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Lexis-Straße	"Innere Straßen" zwischen den Kreisverkehren Ernst-Abbe-Str. und Hermann-Hollerith-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Berggrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Berggrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgensstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Berggrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Berggrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis:

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außer Orts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

§ 5

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 21.12.2015

Bertram,
Bürgermeister

108

Bekanntmachung

Satzung vom 15.12.2015 der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2	Gewerbsteuer	490 v.H.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2015

Bertram
Bürgermeister
109

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Erhan Mamutovski, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13092/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.12.2015

Bertram
Bürgermeister

110

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Erhan Mamutovski, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13092/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.12.2015

Bertram
Bürgermeister

111

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Erhan Mamutovski, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13092/C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.12.2015

Bertram
Bürgermeister

112

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 15.12.2015 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des

- Stadtfestes in Blüten und Farben vom 15. – 17.04.2016,
- Stadtfestes mit Inde- und Autoschau sowie „Eschweiler, aber sicher“ vom 02. - 04.09.2016,

- Stadtfestes „Tag des Eschweiler Karnevals“ vom 04. - 06.11.2016 und des
 - Weihnachtsmarktes vom 09. – 18.12.2016
- dürfen an den Sonntagen
- 17. April 2016,
 - 04. September 2016,
 - 06. November 2016 und
 - 18. Dezember 2016

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 16.12.2015

Bertram
Bürgermeister